



Einrichtungsbezogenes **Gewaltschutzkonzept** der Katholischen Kita Regenbogen



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	5
2. Einleitung und Leitbild der Katholischen Kitas Zum Guten Hirten an der Dill	6
3. Theoretische und rechtliche Grundlagen.....	7
3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	7
3.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung	8
3.3 Formen von Kindeswohlgefährdung.....	9
3.4 Formen grenzüberschreitendes Verhalten.....	10
3.4.1 Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen	10
3.4.2 Übergriffe	11
3.4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	11
4. Präventiver Kinderschutz	12
4.1 Personalmanagement und Personalentwicklung.....	12
4.1.1 Personalauswahl- Persönliche Eignung der Beschäftigten (§72a SGB VIII)	12
4.1.2 Auswahlverfahren neue Mitarbeitende	12
4.1.3 Bestandteil des Arbeits- (Honorar-) Vertrags/ Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	12
4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitierende, Praktikant*innen	12
4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Schulungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche (Träger- Leitung/ Leitung- Fachkräfte).....	12
4.1.6 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision.....	13
4.1.7 Die Verhaltensampel - ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz.....	13
4.2 Organisationsentwicklung	40
4.2.1 Klare Organisationsstrukturen	40
4.2.2 Vernetzung und Kooperation.....	40
4.3 Beteiligung von Kindern, Eltern und Team.....	41
4.3.1 Ziele und Definition - Partizipation in der Kita.....	41
4.3.2 Wie realisieren wir die Beteiligung von Kindern in unserem pädagogischen Handeln?	42
4.3.3 Beteiligung von Eltern	42
4.3.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger	44
4.4 Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende	45
4.4.1 Ziele und Definition.....	45
4.4.2 Prozesse zum Beschwerdeverfahren.....	46

4.5 Leitfaden zur sexuellen Bildung.....	50
4.5.1 Einleitung	50
4.5.2 Körperliche/ sexuelle Bildung als wichtiger Faktor.....	50
4.5.3 Psychosexuelle Entwicklung	51
4.5.4 Pädagogische Ziele	52
4.5.5 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung	53
4.5.6 Handlungs- und Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte.....	53
4.5.7 Regeln und Grenzen.....	54
4.5.8 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern.....	55
5. Risiko- und Potenzialanalyse & abgestufte Zonen von Intimität	55
5.1 Schutzfaktoren.....	55
5.2 Risikoanalyse.....	58
5.3 Abgestufte Zonen von Intimität	63
6. Intervenierender Kinderschutz	63
6.1 Definition und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung.....	63
6.1.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII- Meldepflicht.....	65
6.2 Interventionspläne	69
6.2.1 Verdacht von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen durch ein Kind in der Kita	70
6.2.2 Verdacht von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen im häuslichen oder familiären Umfeld	70
6.2.3 Verdacht von körperlichen/und oder sexuellen Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter/in	71
6.2.4 Rehabilitation und Aufarbeitung	72
7 Anhang	74
7.1 Selbstverpflichtungserklärung.....	74
7.2 Relevante Kontaktdaten in Bezug auf Gewaltschutz	76
7.3 Anlage Betreuungsvertrag Hessen	77
7.4 Beschwerdeformular für Kinder	86
7.5 Beschwerdeformular für Eltern	87
7.6 Beschwerdeformular für Mitarbeitende	89
7.7 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg.....	91
7.8 Ablaufschema zur Gefährdungseinschätzung Lahn-Dill-Kreis.....	91
7.9 Mitteilung an Soziale Dienste gem. §8a Abs. 4/Abs. 5 SGB VIII	92

7.10	Meldebogen Träger § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII	96
7.11	Prozess §47	101
7.12	Leitfaden Intervention bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdendem Verhalten durch Mitarbeiter*innen	104
7.13	Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses Ehrenamt.....	105
8	Links.....	106
8.1	Leitfaden Prävention vor Sexualisierter Gewalt und Missbrauch in Kindertagesstätten im Bistum Limburg	106
8.2	Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill	106
8.3	Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei zum Guten Hirten an der Dill	106
8.4	Kommunikationsleitplanken des Bistum Limburg.....	106

In diesem Konzept wird eine gendergerechte Schreibweise verwendet. Es werden sowohl geschlechtsneutrale Begriffe wie 'Mitarbeitende' verwendet als auch Doppelpunkte, beispielsweise 'Praktikant: innen', um alle Geschlechter anzusprechen.

Des Weiteren wird der Begriff "Eltern" synonym mit dem Begriff "Sorgeberechtigte" verwendet. Dies dient der Klarstellung, dass sich die beschriebenen Rechte und Pflichten nicht nur auf biologische Elternteile beziehen, sondern auf alle Personen, die rechtlich für die Sorge und Erziehung eines Kindes verantwortlich sind.

1.Vorwort

Liebe Leser: innen!

Unsere Katholischen Kitas an der Dill sollen für die uns anvertrauten Kinder ein sicherer Ort zum Lernen, Spielen und Wachsen sein. Jedes Kind soll sich in seiner Einzigartigkeit angenommen fühlen und frei entfalten können.

Träger, Mitarbeitende und Personensorgeberechtigte tragen gemeinsam Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder. Wir haben gemeinsam die Verpflichtung Kinder vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt und grenzverletzendem Verhalten zu schützen.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept dient als Richtlinie für alle an der Erziehung und Bildung Beteiligten. Es soll für die Thematik sensibilisieren, zur Reflexion des pädagogischen Handelns, aber auch des Umgangs miteinander anregen. Darüber hinaus impliziert das Schutzkonzept einen Handlungsleitfaden, der im Ernstfall allen Personen Sicherheit und Orientierung geben soll.

Wir verstehen uns als lernende Organisation und wollen durch kontinuierliche Fortbildung und Reflexion, durch eine offene und transparente Kommunikation, in der auch schwierige Themen nicht tabu sind, sondern konstruktiv bearbeitet werden, den hohen Anforderungen des Kinderschutzes gerecht werden. Hierbei stellt das Gewaltschutzkonzept für uns eine verpflichtende Vereinbarung dar, die eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicherstellt.

Ich danke allen, die an der Erstellung dieses Gewaltschutzkonzeptes mitgewirkt haben.

Herzliche Grüße

Britta Müller

Kitakoordinatorin und Trägerbeauftragte

2. Einleitung und Leitbild der Katholischen Kitas Zum Guten Hirten an der Dill

*In unserer Kita wirst du gesehen, gehört und beschützt –
wir tragen gemeinsam Sorge für einen sicheren, zuverlässigen, wertschätzenden und klareren
Umgang im Rahmen unseres Trägerleitbildes des Gewaltschutzkonzeptes.*

Unser Gewaltschutzkonzept für die Katholischen Kitas an der Dill (Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill) basiert auf einer tiefen Verpflichtung gegenüber dem Wohl und der Sicherheit jedes Kindes. Wir erkennen die Bedeutung eines respektvollen und gewaltfreien Umfeldes an, in dem Kinder ihre individuellen Fähigkeiten entfalten können. Dabei orientieren wir uns an dem Bild vom Kind, das im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) verankert ist. Gemäß dem BEP betrachten wir jedes Kind als einzigartiges Individuum mit eigener Persönlichkeit, Interessen, Bedürfnissen und Rechten. Wir respektieren und würdigen ihre Einzigartigkeit und schaffen eine Umgebung, in der sie sich sicher, geschützt und geborgen fühlen können.

Der BEP betont auch die Bedeutung einer gewaltfreien Erziehung, in der Kinder ohne Angst vor körperlicher oder seelischer Gewalt heranwachsen können. Wir verstehen, dass Gewalt in jeglicher Form die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder beeinträchtigt, sowie deren Bildungspotenziale nicht vollständig entfaltet werden können.

Unser Gewaltschutzkonzept basiert daher auf Werten wie Ehrlichkeit, Respekt, Glauben, Dankbarkeit, Vertrauen und Zuverlässigkeit, Empathie und Mitgefühl, Gesundheit, Wertschätzung, Toleranz, Objektivität und Kompetenz. Diese Werte bilden das Fundament, um ein gewaltfreies und schützendes Umfeld zu schaffen, das die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt und ihnen ermöglicht, ihre Potenziale zu entfalten.

Die folgenden Leitsätze bilden den Grundstein unserer Arbeit:

- Jeder Mensch ist eine individuelle Persönlichkeit. Dies bedeutet für uns, unsere tägliche Arbeit, dass wir einen ehrlichen und respektvollen Umgang pflegen.
- Unser Ziel ist es, den Kindern Erfahrungen und Werte mit auf den Weg zu geben, mit denen sie gestärkt in die Welt gehen und diese weitertragen können.
- Wir schaffen eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der jeder angenommen wird, wie er ist, mit all seinen Stärken und Schwächen und schaffen dazu einen zuverlässigen Rahmen, der Kindern Ehrlichkeit und bedingungslose Sicherheit bietet.
- Wir gehen achtsam mit unserer Gesundheit um und sensibilisieren Kinder, Eltern und das Team im Hinblick auf seelische und körperliche Unversehrtheit.
- Wir haben das eigene Handeln und das der Anderen im Blick, pflegen einen wertschätzenden Umgang miteinander, sind offen für Kritik und bereit unser Handeln zu reflektieren.
- Wir erkennen, benennen und respektieren die Bedürfnisse und Gefühle aller und begegnen ihnen mit Verständnis, Empathie und Respekt.

- Im Austausch mit Eltern und Kolleg: innen sowie bei Supervisionen und Fortbildungen reflektieren wir uns und unsere pädagogische Arbeit stetig.

Mit unserem Gewaltschutzkonzept möchten wir eine Kultur der Achtsamkeit und des Schutzes in unserer Kita etablieren. Wir sind davon überzeugt, dass eine gewaltfreie und sichere Umgebung den Kindern ermöglicht, ihr volles Potenzial zu entfalten und zu selbstbewussten, einfühlsamen und verantwortungsbewussten Mitgliedern unserer Gesellschaft heranzuwachsen.

3. Theoretische und rechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Recht jedes Kindes auf Schutz gegenüber allen Formen von Gewalt gilt uneingeschränkt, auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Als Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen wir den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf unser eigenes Handeln. Unser Gewaltschutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Den im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Den Rechten gemäß **§ 1631 BGB**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Den Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der **UN-Kinderechtskonvention**. Diese verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen. Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die **Eignung des Personals durch** Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des**

Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. **§ 72a SGB VIII** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen. Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

§ 8a SGB VIII regelt den **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen. Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

3.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

Kinder und Jugendliche vor übergriffigem Verhalten, seelischer und physischer Gewalt zu schützen, ist unser gemeinsames Ziel. Auf Träger- und Leitungsebene erfordert dies ein fundiertes Wissen und verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber Kindern, Familien, Mitarbeitenden und weiteren im Prozess beteiligten Personen.

In der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill findet ein stetiger Austausch, gemeinsame Reflexionen und verschiedene Handlungsschritte zur Überprüfung und Weiterentwicklung der uns zur Verfügung stehenden Instrumente, statt.

Das beinhaltet:

- ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept zu §8a, Kindeswohlgefährdung
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (alle fünf Jahre)
- eine Selbstauskunft in Anlehnung an die Vorgaben des §72a SGB VIII sowie eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der sich Mitarbeiter: innen verpflichten, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat eröffnet wird
- den einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex, der regelt, wie mit Situationen umgegangen wird, die von Täter: innen ausgenutzt werden könnten, und der damit zugleich Mitarbeiter: innen vor falschem Verdacht schützt
- eine Bestätigung, dass die Fachkraft über die Vorgaben des Kinderschutzes in Deutschland generell und in der Einrichtung speziell in einer für sie verständlichen Form aufgeklärt wurde und dass sie diese Informationen verstanden hat
- verpflichtende Beratung der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)¹ der Pfarrei in Bezug auf vorliegendem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- regelmäßige Team- und Mitarbeitenden Schulung zum §8a, Kindeswohlgefährdung
- regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der einrichtungsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen
- Feedback- und Reflexionskultur in der Einrichtung

¹ IseF= Insoweit erfahrene Fachkraft = Kinderschutzfachkraft

- Supervision und Coaching
- Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtungskonzeptionen, gerade auch mit Blick auf Verhaltensampel, sexualpädagogischem Konzept und dem Gewaltschutzkonzept im Allgemeinen

3.3 Formen von Kindeswohlgefährdung

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen.

Eine schlüssige Zusammenfassung dessen, was am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln heißt, bietet die Definition von Jörg Maywald: *„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“*²

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung werden alle Formen von Gefährdungen und Schädigungen gefasst, wobei hervorzuheben ist, dass Gefährdungen noch nicht Schädigungen sind, d.h. der Begriff hat auch präventive Implikationen. Gefahren sollen frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können. Die nachfolgende Definition erscheint handhabbar für die Praxis der Kindertagesbetreuung.

*„Kindeswohlgefährdung ist demnach ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann“.*³

Dies kann unterschiedliche Formen annehmen, wie in der folgenden Übersicht dargestellt.

² Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz

³ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

3.4 Formen grenzüberschreitendes Verhalten

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs- und Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag folgen wir der gängigen Praxis und differenzieren zwischen

3.4.1 Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden

3.4.2 Übergriffen, die Ausdruck fehlenden Respekts oder fachlicher Mängel sein können

3.4.3 strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

3.4.1 Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen

Körperliche unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen	Verbale unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen	Nonverbale unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen
Kind auf den Schoß ziehen	Im Beisein des Kindes über es sprechen	Kind böse/streng/abfällig ansehen
Kind ohne Ankündigung den Mund abwischen	Im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen	Kind ignorieren
Kind ungefragt anziehen	Abwertende Bemerkungen machen	Kind stehenlassen

Kind ohne Ankündigung die Nase putzen	Vermittlung von überholten Geschlechterrollen	
Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl sitzend an den Tisch schieben	Sarkasmus und Ironie	

3.4.2 Übergriffe

Übergriffe sind Handlungen und Äußerungen an Kindern, die nicht zufällig oder unbeabsichtigt geschehen, sondern bewusst die Grenzen des Gegenübers missachten. Hier werden zumeist gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards ignoriert.

Körperliche Übergriffe	Verbale Übergriffe	Nonverbale Übergriffe
Kind so lange am Tisch sitzen lassen, bis es aufgeessen hat	Kind mit lauter Stimme und barschem Ton ansprechen	Pflegesituation in einem ungeschützten Raum
Separieren des Kinde, z.B. vor der Tür	Einen Befehlstön anwenden	Kind küssen
	Vorführen des Fehlverhaltens	Vorführen eines Kindes vor anderen
		Kind auf eigene Tat reduzieren

3.4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Es sind Straftaten, die nach dem deutschen Strafgesetzbuch nach Anzeige verhandelt werden. In der Kita sind folgende Verhaltensweisen vorstellbar:

Kind schlagen	Kind einsperren/aussperren
Kind, das gebissen hat, zurückbeißen	Kind zum Essen zwingen
Kind treten	Kind zum Schlafen zwingen
Kind am Arm zerren	Jegliche Formen sexueller und/oder körperlicher Gewalt
Kind schütteln	

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen, Übergriffe jedweder Form und strafrechtliche Formen von Gewalt sind im vorliegenden Gewaltschutzkonzept meist im Kontext Fachkraft – Kind gemeint.

Aber auch grenzüberschreitendes Verhalten in Bezug auf Kind- Fachkraft, Eltern- Kind, Kind- Eltern, Kind- Kind oder auch Eltern- Eltern werden-kontinuierlich in den Blick genommen und entsprechend, nach Notwendigkeit, weiterverfolgt.

Detaillierte Ausführungen siehe 4.1.7

4. Präventiver Kinderschutz

4.1 Personalmanagement und Personalentwicklung

Wichtige Regeln zu Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung von der Personalauswahl über Mitarbeitergespräche bis hin zu Teamsitzungen.

4.1.1 Personalauswahl- Persönliche Eignung der Beschäftigten (§72a SGB VIII)

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird durch die Personalabteilung des Bistum Limburg dokumentiert.

4.1.2 Auswahlverfahren neue Mitarbeitende

Im Bewerbungsgespräch werden die wesentlichen Bestandteile des Gewaltschutzkonzepts vorgestellt. Wir treten mit Bewerber: innen proaktiv in den Austausch und hinterfragen Haltung, Bild vom Kind, sowie pädagogisches Handeln.

4.1.3 Bestandteil des Arbeits- (Honorar-) Vertrags/ Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Mit Einstellung unterschreiben neue Mitarbeitende die Selbstverpflichtungserklärung⁴ des Bistum Limburg, sowie die Verhaltensampel der Einrichtung, die zuvor intensiv mit der Kitaleitung oder dem Träger erörtert wurde.

4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitierende, Praktikant*innen

Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kita, die im Kontakt zu Kindern stehen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis sowie eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen.

Für Praktikant: innen mit kurzzeitiger Beschäftigung erfolgt eine Einweisung in unser Gewaltschutzkonzept durch die pädagogische Fachkraft, als verantwortliche Anleitung. Ebenfalls muss auch hier von Praktikanten eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden.

4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Schulungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche (Träger-Leitung/ Leitung- Fachkräfte)

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung in die Konzeption sowie das einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzept statt. Hierbei wird insbesondere der Verhaltenskodex erörtert und auf dessen verbindliche Einhaltung verwiesen. Im Mitarbeiter-Jahresgespräch besteht hinreichend Raum, die pädagogische Haltung und eventuellen Änderungsbedarf am Verhalten des Mitarbeitenden in den Blick zu nehmen.

⁴ Anhang 7.1

4.1.6 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision

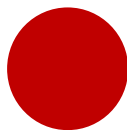
Das Schutzkonzept des Bistums wird im 3-jährigen Turnus verbindlich für alle Mitarbeitenden geschult. Es gibt darüber hinaus 1-tägige online Veranstaltungen zu den wesentlichen Interventionsfragestellungen für Mitarbeitende, die neu in das Team kommen oder an der Teamschulung nicht teilnehmen konnten. Es besteht die Möglichkeit für Fortbildungen zum Gewaltschutz /zu mit spezifischen Fragestellungen sowie zur Supervision. Träger und Einrichtungen stehen mit Fachberatung sowie Kinderschutzreferent: innen des Bistum Limburg im Austausch.

4.1.7 Die Verhaltensampel - ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz

Die Verhaltensampel ist ein Verhaltenskodex für die tägliche Arbeit der Mitarbeitenden. Sie verankert eine gemeinsame Haltung- Gemeinsam wurden klare Regelungen zu sensiblen, standardisierten Alltagssituationen erarbeitet und verbindlich festgelegt (z.B. schlafen, wickeln, essen).

Verhaltensampel: Kita Regenbogen Eibelshausen

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

Ausschluss von Aktivitäten
in die Ecke stellen/separieren
Erste Hilfe verweigern
zwingen
Kinder alleine lassen/Beziehungsentzug
Kinder anschreien
Beschimpfen
Einsperren
küssen
bloßstellen
bedrohliche Körpersprache/Bedrohen
herablassendes Verhalten
Intimsphäre missachten
Kinder auslachen
Erpressung als Machtmissbrauch
körperliche/sexuelle Gewalt
von Eltern auf Kinder schließen
fixieren
Hygiene verweigern/erzwingen
Angst machen

Kritisches pädagogisches Verhalten

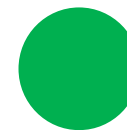


Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

Partizipation beschränken im Sinne des
Kindeswohls und der Gesundheitsfürsorge
nicht ausreden lassen
räumlich begrenzen
laut werden
Kinder wegtragen
Ironie/Sarkasmus
festhalten (zum Schutz gegenüber anderen)
vor dem Kind über dieses Reden
Kinder vergleichen
Konflikte von Kindern verlagern
Kindern Aufgaben abnehmen
Verabredungen nicht einhalten
eigene Gefühle auf Kinder projizieren
Namen verniedlichen
bewusst wegschauen/Bedürfnis ignorieren
willkürlich Regel ändern/selbst nicht einhalten

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten



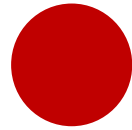
Wünschenswertes Verhalten

wertfrei sein/wertschätzend sein
sicherer Hafen sein
Stärkenorientiert sein
Dialogpartner sein
aktives Zuhören / einladend sein
zugewandt sein / auf Augenhöhe sein
empathisch sein / authentisch sein
konsequent sein
Kinder vor Gefahren schützen
Hilfestellung geben / unterstützen
Kinder individuell begleiten
emotionale Begleitung
sich Zeit nehmen / Kindern Zeit geben
liebepoll / freundlich sein
Verständnis zeigen
Grenzen wahren
angemessenes Loben
Gefühlen Raum geben
Erfahrungsschätze positiv nutzen
Gefahrenansprache
Partizipation
vorbildliche Sprache
unvoreingenommen sein
Fairness
Selbstreflexion
Impulse geben

Verhaltensampel: Umgang mit Regelverstößen/ Begrenzung von Kindern

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



körperliche Grenzverletzungen/Gewalt

Kinder vor anderen bloßstellen oder demütigen

Sarkasmus oder abwertende Kommentare bei Regelverstößen verwenden

Kinder für längere Zeit isolieren oder in eine Ecke stellen um sie zu bestrafen

soziale Isolation als Disziplinarmaßnahme anwenden

keine Grenzen setzen

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



unverhältnismäßig strenge oder starre Disziplinarmaßnahme anwenden

keine Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse und Umstände der Kinder nehmen

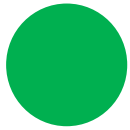
Mitarbeitende wenden Regeln unbeständig oder inkonsequent an

Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Kinder bei Regelverstößen

Kindern Schuldgefühle oder Ängste einreden

Pädagogisches und fachlich-professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten



Regeln klar und verständlich erklären und sicherstellen, dass alle Kinder sie verstehen

Regeln konsequent und fair anwenden und Einhaltung einfordern

positives Verhalten durch Lob verstärken

Erfolge und Fortschritte der Kinder anerkennen und würdigen

bei Regelverstößen angemessene und nachvollziehbare Konsequenzen ziehen

Konsequenzen, die dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen

Kinder ermutigen über Verhalten nachzudenken und alternative Verhaltensweisen zu finden

Konflikte gemeinsam mit Kindern besprechen und Lösungen erarbeiten

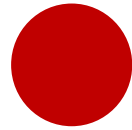
Unterstützung und Hilfestellung bieten, wenn Kinder Schwierigkeiten haben, Regeln einzuhalten

durch eigenes Verhalten zeigen, wie man respektvoll mit Regelverstößen umgeht

Verhaltensampel: Ankommen in der Kita

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



Kind in abwehrender Haltung vom Arm nehmen

Begleitung beim Ankommen ohne Grund verweigern

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

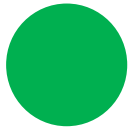


Kind mit Trennungsschmerz entgegennehmen und aktiv begleiten

zum Eigenschutz des Kindes oder zur Gefahrenabwehr den Bewegungsradius eingrenzen

Pädagogisches und fachlich-professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten



wertschätzende positive Ankommenskultur

Ankommen und Begleiten wird durch einen Mitarbeitenden ermöglicht

Kinder können eigene Rituale finden

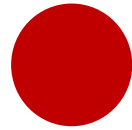
alternative Orte/Personen zum Ankommen anbieten

Kann sich ein Kind nicht von der Bezugsperson lösen, müssen Alternativen angeboten werden. Sind diese erschöpft, kann es sein, dass das Kind wieder mit nach Hause geht. Tritt diese Situation wiederholt ein, sollte ein Anlassgespräch stattfinden, um Lösungen zu finden.

Verhaltensampel: Beachtung der Intimsphäre (Wickeln, Toilettengang, Umziehen, Pflege)

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



keine Wickelrunde machen

Kind nicht wickeln wollen

bei klarer verbaler oder körperlicher
Verweigerung wickeln (bspw. weinen)

Intimsphäre missachten

Toilettengang verweigern

zum Toilettengang zwingen

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist



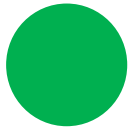
Hygiene hinauszögern

keine/Wenig Zeit nehmen

Kind kann sich begleitende Person aus
Personalgründen nicht aussuchen

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten



Übergang individuell gestalten

Zeit nehmen

Kind darf sich begleitende Person aussuchen

alternative Wickelorte anbieten

Struktur/Rituale von zu Hause beachten

sprachlich begleiten

Tröster/Spielzeug mitnehmen

wertschätzender Umgang

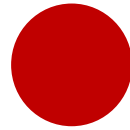
Wahrung der Intimsphäre

Selbstständigkeit ermöglichen

unterstützen/begleiten wenn Hilfe gewollt/nötig

Verhaltensampel: Begrüßung, Verabschiedung

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

Personen bewusst nicht begrüßen oder verabschieden

bewusstes Übergehen oder Missachten von Kindern, Kollegen und Sorgeberechtigten

abwertenden oder unhöflichen Tonfall verwenden

sich abfällig oder respektlos äußern oder verhalten

Kinder bei Ankunft oder beim Verlassen der Einrichtung unbeaufsichtigt lassen (wenn Aufsichtspflicht bei Mitarbeitenden liegt)

Sicherheit der Kinder während der Bring- und Abholzeiten nicht gewährleisten

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten



Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

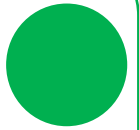
Begrüßung/Verabschiedung mechanisch und ohne echte Zuwendung durchführen

bei Begrüßung oder Verabschiedung abgelenkt oder unaufmerksam sein

wichtige Informationen bei der Übergabe der Kinder nicht mitteilen, übersehen, nicht annehmen oder nicht weitergeben

unvollständige oder missverständliche Nachrichten bei der Begrüßung oder Verabschiedung vermitteln

Pädagogisches und fachlich-professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

alle Kinder, Sorgeberechtigten und Kollegen mit einem Lächeln und freundlicher Wortwahl begrüßen und verabschieden

auf individuelle Bedürfnisse und Stimmung der Kinder eingehen

bei der Begrüßung/Verabschiedung volle Aufmerksamkeit schenken

sicherstellen, dass die Kinder sicher ankommen und abgeholt werden

Kinder ermutigen, sich gegenseitig zu begrüßen und verabschieden

soziale Höflichkeitsformen vorleben und vermitteln

für Anliegen und Fragen der Sorgeberechtigten während der Bring- und Abholzeiten offen sein

eine positive und einladende Atmosphäre schaffen

wichtige Informationen bei Begrüßung/Verabschiedung klar, präzise und zeitnah weitergeben

Verhaltensampel: Eingewöhnung

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten

die emotionalen und physischen Bedürfnisse des Kindes ignorieren

auf Zeichen von Angst und Stress nicht eingehen

starrer Eingewöhnungsplan ohne individuelle Anpassung an die Bedürfnisse des Kindes

Kinder gewaltsam oder ohne angemessene Vorbereitung von Bezugsperson trennen

Eingewöhnungszeit abkürzen ohne Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes

Kinder für Weinen oder Ausdruck von Traurigkeit bestrafen/beschämen

Tränen oder Kummer ignorieren oder verharmlosen

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

Eltern nicht ausreichend über den Eingewöhnungsprozess informieren

nicht auf Sorgen und Fragen der Eltern eingehen

keine Berücksichtigung von spezifischen familiären oder kulturellen Hintergründen

Kind mit zu vielen neuen Eindrücken oder Aktivitäten überfordern

keine Rückzugsmöglichkeit anbieten

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten

Eingewöhnung individuell an die Bedürfnisse und das Tempo des Kindes anpassen

auf Signale des Kindes achten und reagieren

einfühlsam und verständnisvoll mit dem Kind kommunizieren

Eltern regelmäßig über Fortschritt der Eingewöhnung informieren und in Prozess einbeziehen, gemeinsam reflektieren und Prozess ggf. anpassen

sichere und geborgene Umgebung schaffen, in der sich das Kind wohlfühlt

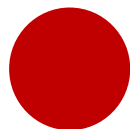
Trennung von Bezugsperson erst wenn das Kind Vertrauen gefasst hat (z.B. Raum, Kinder, Mitarbeitende)

Eingewöhnungsprozess in Schritten gestalten und Kind an neue Umgebung und Personen heranführen

positive und vertrauensvolle Beziehung zum Kind aufbauen

Verhaltensampel: Auftreten gegenüber Sorgeberechtigten

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

Sorgeberechtigte herablassend, abwertend oder unhöflich behandeln

beleidigende oder verletzende Sprache verwenden

Sorgen und Fragen der Sorgeberechtigten ignorieren oder als unwichtig abtun

kein offenes Ohr für die Bedenken der Sorgeberechtigten haben

persönliche Probleme oder Konflikte in die Kommunikation mit Sorgeberechtigten einfließen lassen

keine professionelle Distanz halten

Kritisches pädagogisches Verhalten



Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

Informationen nur teilweise oder unverständlich weitergeben

Fachbegriffe ohne Erklärung verwenden, die für Sorgeberechtigte schwer verständlich sind

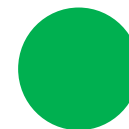
zu distanziert oder formell auftreten, sodass Sorgeberechtigte sich nicht ernst genommen fühlen

kein Interesse an Anliegen der Sorgeberechtigten zeigen

Kritik oder Anregungen der Sorgeberechtigten sofort abwehren oder als unberechtigt abtun

in Konfliktsituationen die Verantwortung auf andere übertragen

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

Sorgeberechtigte höflich und respektvoll behandeln

Sorgen und Anliegen der Sorgeberechtigten ernst nehmen und empathisch reagieren

sich in die Position der Sorgeberechtigten hineinversetzen und Verständnis zeigen

wichtige Informationen klar, präzise und in verständlicher Sprache weitergeben

bei Bedarf Erklärungen und zusätzliche Informationen anbieten

offen und transparent über den Entwicklungsstand und das Verhalten des Kindes informieren

Probleme und Herausforderungen ehrlich und lösungsorientiert ansprechen

Sorgeberechtigte als Partner in der Erziehung ihrer Kinder betrachten

regelmäßiger Austausch

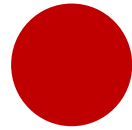
professionelle Haltung (ggf. bei Schwierigkeiten in der positiven Beziehungsgestaltung den kollegialen Austausch im Team nutzen)

in Konfliktsituationen im Team Hilfe einfordern können

Verhaltensampel: An- und Auskleiden der Kinder

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



Hilfe verweigern

Kleidung aufzwingen

Intimsphäre wird verletzt

fixieren/gegen Willen An- oder Ausziehen

Kinder, deren Kleidung durch
Körperausscheidungen verschmutzt ist, nicht
umziehen

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist



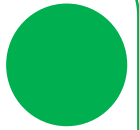
Kinder müssen sich unter Zeitdruck umziehen

Kleidungsstücke bei entsprechender Wetterlage
vorgeben zum Gesundheitsschutz

Ausschluss von Aktivitäten bei nicht
wettergerechter Kleidung

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten



wir unterstützen das Kind entwicklungsgemäß

wir geben Kindern die Möglichkeit eigene
Erfahrungen zum/r Wetterlage/Kälte/Wärme zu
machen (Kitagelände)

Begleitung entstehender Emotionen

Kinder suchen Wechselkleidung aus

wir achten darauf, dass Kinder Schuhe tragen
zur Gefahrenabwehr (Ausrutschen/Scherben)

Verhaltensampel: Essen und Trinken

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten

Essen wegnehmen/verweigern

Zwang zum Essen/Trinken/sitzen bleiben

Drohungen ("es gibt keinen Nachtisch")

Kinder in einen anderen Raum separieren

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist

Kinder bei Verschwendung begrenzen

Kinder zum Essen überreden

Tischmanieren einfordern

Kinder aus der Küche ausschicken bei nicht
sachgerechter Nutzung des Funktionsraumes,
nach vorheriger Ankündigung

familiäre Essgewohnheiten werden in der Kita
angepasst

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten

Kinder essen selbstbestimmt

Kinder können sich selbst bedienen

Wünsche der Kinder werden berücksichtigt

Vorbild sein (motiviert)

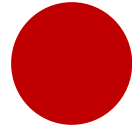
Umgang mit Besteck zulassen/erlernen lassen

Essgewohnheiten/Tischkulturen akzeptieren,
erlernen, kennenlernen (z.B. beten)

Verhaltensampel: Freispiel

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



Hilfestellung aktiv verweigern

Kind bewusst nicht wahrnehmen/ignorieren

Abwesenheit der Fachkraft ohne triftigen Grund

anderes Spiel aufzwingen/Kind ohne
Vorankündigung willkürlich aus dem Spiel reißen

Spielzeug ohne Vorankündigung abnehmen

Kinder überreden andere mitspielen zu lassen

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist



Lösung vorgeben

nur körperliche Anwesenheit, evtl. ausführen einer
anderen Tätigkeit

Raum verlassen in dringenden Fällen

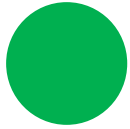
Kinder werden bei Tätigkeit unterbrochen

Spielzeug nach Vorankündigung abnehmen (wenn
z.B. durch Umgang mit Spielzeug es kaputt gehen
kann)

Kind begleiten bei Anfrage an Spielgemeinschaft

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten



Hilfestellung geben

aktive Anwesenheit

Raum verlassen bei Übergabe der Aufsichtspflicht

Kinder können ungestört dem Spiel nachgehen

Spielzeug abnehmen bei Gefahr (z.B.
Verschluckungsgefahr, Wurfabsicht)

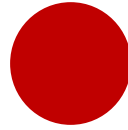
Kinder ermutigen zu fragen, ob sie mitspielen
dürfen

Impulse geben

Verhaltensampel: Konfliktgespräch mit den Sorgeberechtigten

Ergänzend zur Verhaltensampel „Elterngespräch mit Sorgeberechtigten“

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung
Inakzeptables Verhalten



Sarkasmus, beleidigende oder verletzte
Sprache verwenden

laut werden, schreien oder drohen

körperliche Bedrohungen oder einschüchternde
Gesten verwenden

Anliegen der Sorgeberechtigten komplett
ignorieren

Schulduweisungen oder Vorwürfe machen

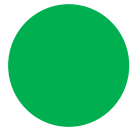
Kritisches pädagogisches Verhalten
Grenzwertiges Verhalten
Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist



Kritik oder Anregungen der Sorgeberechtigten
abwehren oder als unberechtigt abtun

in Konfliktsituation die Verantwortung auf andere
übertragen

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten
Wünschenswertes Verhalten



auch bei unterschiedlicher Meinung eine
freundliche und zugängliche Haltung einnehmen

Ruhe bewahren und deeskalierende Sprache
verwenden

Strategien zur Konfliktlösung anwenden, wie
aktives Zuhören und reflektierendes Wiederholen

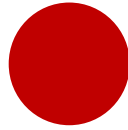
klare Ziele und Maßnahmen vereinbaren

ggf. an Fachstellen verweisen, weitere
Unterstützung anbieten

Gespräch einseitig abbrechen (wenn Eltern nicht
mehr zugänglich sind)

Verhaltensampel: Konfliktgespräch unter den Mitarbeitenden

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

Mitarbeitende herablassend, abwertend oder unhöflich behandeln

Sarkasmus, beleidigende oder verletzende Sprache verwenden

laut werden, schreien oder drohen

körperliche Bedrohungen oder einschüchternde Gesten verwenden

Gespräche einseitig abbrechen oder sich weigern, zuzuhören

Anliegen der Mitarbeitenden komplett ignorieren

Kritisches pädagogisches Verhalten



Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

Kritik oder Anregungen der Mitarbeitenden sofort abwehren oder als unberechtigt abtun

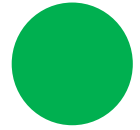
in Konfliktsituationen die Verantwortung auf andere abwälzen

Informationen nur teilweise oder unverständlich weitergeben

zu distanziert oder formell auftreten, sodass Mitarbeitende sich nicht ernst genommen fühlen

kein persönliches Interesse an den Anliegen der Mitarbeitenden zeigen

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

Mitarbeitende stets höflich und respektvoll behandeln

eine freundliche und zugängliche Haltung einnehmen, auch bei Meinungsverschiedenheiten

den Sorgen und Anliegen der Mitarbeitenden aktiv zuhören und empathisch reagieren

sich in die Position der Mitarbeitenden hineinversetzen und Verständnis zeigen

wichtige Informationen klar, präzise und in verständlicher Sprache weitergeben

bei Bedarf Erklärungen und zusätzliche Informationen anbieten

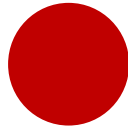
offen und transparent über die Situation informieren, die zum Konflikt geführt hat

Probleme oder Herausforderungen ehrlich und lösungsorientiert ansprechen

Mitarbeitende als Partner betrachten und gemeinsam nach Lösungen suchen

regelmäßig den Austausch suchen und den Dialog aufrechterhalten

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

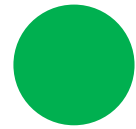
Kritisches pädagogisches Verhalten



Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

pünktlich und gut vorbereitet zu Gesprächen
erscheinen

eine positive und professionelle Haltung
bewahren, auch in schwierigen Situationen

regelmäßigen Kontakt und Austausch mit
Mitarbeitenden pflegen, nicht nur bei
Problemen

über positive Entwicklungen und Erfolge
informieren

kulturelle Unterschiede respektieren und auf
die individuellen Bedürfnisse der
Mitarbeitenden eingehen

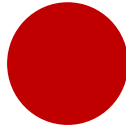
einfühlsam und respektvoll mit kulturell
bedingten Kommunikationsstilen umgehen

klare Ziele und Themen für das Gespräch
festlegen

strukturierte und lösungsorientierte
Gesprächsführung sicherstellen

Ruhe bewahren und deeskalierende Sprache
verwenden

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung
Inakzeptables Verhalten



Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist



Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten



Strategien zur Konfliktlösung anwenden, wie
aktives Zuhören und reflektierendes
Wiederholen

wichtige Gesprächspunkte und
Vereinbarungen dokumentieren

nach dem Gespräch offene Punkte
nachverfolgen und gegebenenfalls weitere
Gespräche vereinbaren

regelmäßig Feedback geben und
entgegennehmen

eine offene und konstruktive Feedback-Kultur
im Team fördern

Verhaltensampel: Schlafen & Ausruhen

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten

Fixieren

Drohen

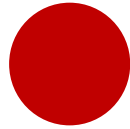
emotionale Erpressung

Kinder in der Krippe alleine lassen

erzwungener Aufenthalt im Schlafräum

Kinder wachhalten

Kinder zum Schlafen zwingen



Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist

am Schlafort begrenzen

Hilfe zur Selbstregulation

Kinder wecken aufgrund von
Rahmenbedingungen

Kinder nach dem Schlafen sofort mit nach oben
nehmen (wenn sie nicht möchten)

Kinder allein im Schlafräum mit Babyfon



Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten

Kinder bei Vorbereitungen helfen lassen

Kinder sich alleine in Bett legen lassen

Kind entscheidet, dass es schlafen möchte

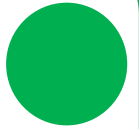
Kind entscheidet, dass es sich ausruhen möchte

Rituale und Wünsche werden beachtet

Rituale nach Möglichkeit von zu Hause
übernehmen

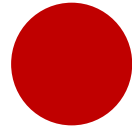
spielerische Begleitung

alternativer Schlafort



Verhaltensampel: Sprache und Wortwahl

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

Kinder oder Kollegen mit abwertenden, beleidigenden oder verletzenden Worten ansprechen

herabsetzende Spitznamen oder Schimpfwörter verwenden

verbale Bedrohung oder Einschüchterung

Angst als Mittel der Disziplinierung einsetzen

Sprache verwenden, die auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, Behinderung oder andere Merkmale abzielt und diskriminiert

Schreien

Kritisches pädagogisches Verhalten



Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

Kinder öffentlich oder vor anderen kritisieren

wiederholte negative Kommentare äußern, die das Selbstwertgefühl der Kinder beeinträchtigen können

Kinder mit einem ungeduldigen oder hektischen Tonfall anzusprechen

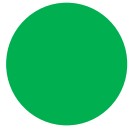
Kinder anzutreiben oder zu drängen, was Stress verursachen kann

unklare Anweisungen oder widersprüchliche Aussagen zu machen, die Verwirrung stiften können

laut werden

Namen verniedlichen

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

stets respektvoll und mit Namen ansprechen

positives Feedback und Anerkennung geben um Selbstwertgefühl der Kinder zu stärken

Anweisungen und Regeln klar und verständlich formulieren

Fragen der Kinder geduldig und ausführlich beantworten

Kinder ermutigen ihre Meinung zu äußern und an Diskussionen teilzunehmen

auf inklusive Sprache achten, die alle Kinder einbezieht

vorbildlich kommunizieren, um Kindern eine positive Sprache und Kommunikation vorzuleben

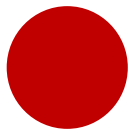
Konflikte mit Ruhe und Vernunft lösen, respektvolle Ausdrucksweise verwenden

Vielfalt der Sprache nutzen (verschiedene Begriffe für die selbe Sache)

unterschiedliche Sprachen wertschätzen

Verhaltensampel: Elterngespräch mit Sorgeberechtigten

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

unvorbereitet in geplante Gespräche gehen oder diese ohne Grund ausfallen lassen

Sorgeberechtigte herablassend, abwertend oder unhöflich behandeln

Kritik oder Bedenken der Sorgeberechtigten ignorieren oder lächerlich machen

persönliche Probleme oder Konflikte in das Gespräch einbringen

aggressiv oder defensiv reagieren, wenn Kritik geäußert wird

vertrauliche Informationen über andere Kinder oder Familien preisgeben

über den Entwicklungsstand des Kindes auf eine herablassende oder nicht wertschätzende oder unangemessene Weise sprechen

Kritisches pädagogisches Verhalten



Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

verspätet in Gespräche gehen

wichtige Informationen vergessen, nur vage oder unvollständig weitergeben

keine klaren Ziele oder Themen für das Gespräch haben

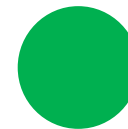
Fachbegriffe oder komplizierte Begriffe ohne Erklärung verwenden

zu distanziert oder formell auftreten, sodass Sorgeberechtigte sich nicht ernst genommen fühlen

kein Verständnis für Situation oder Anliegen der Sorgeberechtigten aufbringen

Informationen nur teilweise oder unverständlich weitergeben

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

Sorgeberechtigte höflich und respektvoll behandeln

freundliche und zugängliche Haltung einnehmen

den Sorgen und Anliegen der Sorgeberechtigten aktiv zuhören und empathisch reagieren

sich in die Position der Sorgeberechtigten hineinversetzen und Verständnis zeigen

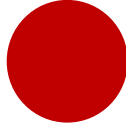
wichtige Informationen klar, präzise und in verständlicher Sprache weitergeben

bei Bedarf Erklärungen, Tipps und/oder zusätzliche Informationen anbieten, an Fachstellen verweisen

offen und transparent über den Entwicklungsstand und das Verhalten des Kindes informieren

Probleme oder Herausforderungen ehrlich und lösungsorientiert ansprechen

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

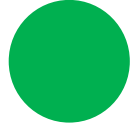
Kritisches pädagogisches Verhalten



Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

Sorgeberechtigte als Partner in der Erziehung
betrachten, einen regelmäßigen Austausch
anstreben und gemeinsam Lösungen entwickeln

pünktlich und gut vorbereitet zu Gesprächen
erscheinen

positive und professionelle Haltung bewahren

kulturelle Unterschiede und Prägungen
einbeziehen

über positive Entwicklungen und Erfolge der
Kinder informieren

klare Ziele und Themen festlegen

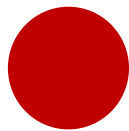
strukturierte und lösungsorientierte
Gesprächsführung sicherstellen

Dokumentation des Gespräches

offene Punkte nachverfolgen und ggf. weitere
Gespräche vereinbaren

Verhaltensampel: Körpererkundung der Kinder

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

Kinder dazu ermutigen, sich gegenseitig unangemessen zu berühren

unangemessene Berührungen zwischen Kindern zuzulassen oder zu ignorieren

Kinder zu Berührungen oder Handlungen zwingen, die ihre körperlichen oder emotionalen Grenzen überschreiten

Verletzung der Intimsphäre der Kinder durch unangemessenes Eingreifen oder Beobachten

Beschwerden von Kindern über unangemessene Berührungen nicht ernst nehmen oder ignorieren

keine Maßnahmen ergreifen, um Kinder vor weiterem Fehlverhalten zu schützen

Kritisches pädagogisches Verhalten Grenzwertiges Verhalten



Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

Kinder unbeaufsichtigt lassen, was zu unerwünschten oder unangemessenen körperlichen Interaktionen führen kann

Nicht ausreichend auf das Verhalten der Kinder achten, um problematische Situationen frühzeitig zu erkennen

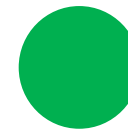
Kindern keine altersgerechten Informationen über persönliche Grenzen und Körpererkundung geben

vermeiden, klare Regeln und Erwartungen bezüglich des Umgangs miteinander zu kommunizieren

uneinheitliches Eingreifen bei unangemessenen körperlichen Interaktionen unter Kindern

Kinder mit widersprüchlichen Signalen bezüglich akzeptablem und inakzeptablem Verhalten verwirren

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten Wünschenswertes Verhalten



Kindern beibringen, wie sie sicher "Nein" sagen und ihre Grenzen verteidigen können (Prävention)

eine Umgebung schaffen, in der Kinder sich sicher und unterstützt fühlen, ihre körperlichen Grenzen zu erkunden und zu kommunizieren

Sorgeberechtigte regelmäßig über die Methoden und Maßnahmen zur Förderung eines respektvollen Umgangs miteinander informieren

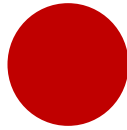
gemeinsam mit Sorgeberechtigten Strategien entwickeln, um das Verständnis und den Respekt für persönliche Grenzen zu Hause und in der Kindertagesstätte zu fördern

Kindern helfen, die eigenen und die körperlichen Grenzen anderer zu erkennen und zu respektieren

regelmäßige Gespräche und Aktivitäten zur Förderung des Verständnisses für persönliche Grenzen durchführen

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



Kritisches pädagogisches Verhalten

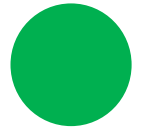
Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist



Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten



Kindern in einem sicheren und
unterstützenden Umfeld altersgerechte
Informationen über ihren Körper und
persönliche Grenzen vermitteln

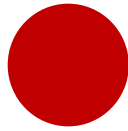
sensible und respektvolle Antworten auf
Fragen der Kinder zu ihrem Körper geben

sofortiges und konsequentes Eingreifen bei
unangemessenem Verhalten, um das
Wohlbefinden der Kinder zu schützen

klare, verständliche und nachvollziehbare
Konsequenzen für unangemessenes
Verhalten kommunizieren und umsetzen (z.B.
nicht mehr unbeobachtet mit anderen Kindern
in einem Raum zu sein)

Verhaltensampel: Körperkontakt

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

Körperkontakt gegen den ausdrücklichen Wunsch des Kindes erzwingen

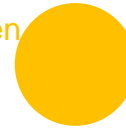
körperliche Nähe oder Berührungen die unangemessen oder unangebracht sind

Körperkontakt der als Bedrohung oder Bestrafung wahrgenommen werden könnte

körperliche Überlegenheit nutzen um Kind einzuschüchtern

jegliche Form von körperlicher Misshandlung oder Missbrauch

Kritisches pädagogisches Verhalten



Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

häufiges Hochheben oder Tragen von Kindern ohne Rücksicht auf Wohlbefinden und Entwicklung

zu nahe kommen oder in den persönlichen Raum des Kindes eindringen ohne auf dessen Signale zu achten

Körperkontakt, der für das Kind unangenehm oder unpassend ist, bspw. während eines Konflikts

Körperkontakt nicht dem Entwicklungsstand des Kindes anpassen

Kinder ohne Ansprache oder Vorwarnung anfassen oder festhalten

Pädagogisches und fachlich-professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

Körperkontakt nur mit dem Einverständnis des Kindes und unter Berücksichtigung seiner Signale und Grenzen

respektieren, wenn das Kind keinen Kontakt wünscht

Körperkontakt zulassen um Kind zu beruhigen und das Gefühl von Sicherheit zu vermitteln, wenn es sich diesen einfordert

Körperkontakt situationsgerecht und dem Alter und den Bedürfnissen des Kindes entsprechend einsetzen

Unterstützung beim Trösten, wenn Kind es benötigt und akzeptiert

kulturelle und individuelle Unterschiede im Umgang mit Körperkontakt respektieren

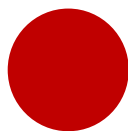
Kinder ermutigen ihre Grenzen zu erkennen und zu kommunizieren

durch eigenes Verhalten zeigen wie respektvoller, einvernehmlicher Körperkontakt aussieht

Verhaltensampel aus Sicht der Sorgeberechtigten: Pädagogische Arbeit Mitarbeitende- Kinder

Diese Verhaltensampel wurde von Eltern im Elternbeirat erstellt

Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

Kinder absichtlich ignorieren oder ihre Bedürfnisse und Anliegen nicht wahrnehmen

Kinder ungerecht behandeln oder bevorzugen

Kinder anschreien, beleidigen oder herabwürdigen

Körperliche Gewalt anwenden, wie Schlagen, Schütteln oder unangemessene Berührungen

übermäßige oder unangebrachte Strafen verhängen, die das Kind demütigen oder verletzen

Kinder vor anderen bloßstellen oder beschämen

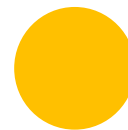
die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder nicht gewährleisten

Aufsichtspflicht bewusst verletzen

Verweigerung

Kinder zwingen mit anderen zu spielen

Kritisches pädagogisches Verhalten Grenzwertiges Verhalten



Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

nicht auf die individuellen Bedürfnisse und Entwicklungsstände der Kinder eingehen

Einheitsmethoden anwenden, ohne die unterschiedlichen Fähigkeiten und Interessen der Kinder zu berücksichtigen

unklare Anweisungen oder Regeln geben, die Kinder verwirren

widersprüchliche Informationen an Kinder und Sorgeberechtigte weitergeben

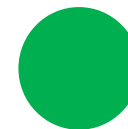
unzureichende Einfühlsamkeit gegenüber den Gefühlen und Bedürfnissen der Kinder zeigen

Kinder nicht ernst nehmen oder ihre Sorgen und Ängste bagatellisieren

Kinder in ihrer Autonomie und Selbstständigkeit zu stark einschränken

Kinder ständig überwachen und ihnen wenig Freiraum für eigene Entscheidungen lassen
Kinder motivieren mit anderen zu spielen

Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

Kinder mit Respekt behandeln und eine positive, wertschätzende Sprache verwenden

auf die individuellen Bedürfnisse und Anliegen der Kinder eingehen und ihnen aktiv zuhören

auf die individuellen Stärken und Schwächen der Kinder eingehen und gezielte Förderung anbieten

Kinder ermutigen, ihre eigenen Fähigkeiten zu entdecken und weiterzuentwickeln

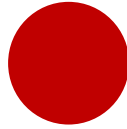
die Sicherheit der Kinder stets gewährleisten und gefährliche Situationen vermeiden

ein sicheres und unterstützendes Umfeld schaffen, in dem sich die Kinder wohlfühlen

einfühlsam auf die Bedürfnisse und Gefühle der Kinder reagieren

Kinder ermutigen, ihre Emotionen auszudrücken und ihnen helfen, diese zu verstehen und zu bewältigen

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

andere Kinder schlecht machen

schlecht über die Familien sprechen

Hygiene verweigern (Wickeln, Toilettengang)

Zwang

Kritisches pädagogisches Verhalten
Grenzwertiges Verhalten



Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist

ungeduldig reagieren

situationsabhängig bestimmend/auffordern etwas
zu tun

private Beziehung zum Kind pflegen

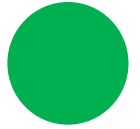
Kinder bei eskalativen Konflikten körperlich trennen

z.B. ohne Kommunikation an den Tisch
heranschieben

aus Erwachsenensicht umarmen

Konflikte alleine klären lassen, wenn sie es noch
nicht können

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

Kinder ermutigen, selbstständig zu handeln und
Entscheidungen zu treffen

ihnen altersgerechte Verantwortung übertragen
und ihre Selbstständigkeit unterstützen

sich regelmäßig weiterbilden und das eigene
pädagogische Handeln reflektieren

kollegialen Austausch suchen und gemeinsam
an der Weiterentwicklung der pädagogischen
Arbeit arbeiten.

Grenzen der Kinder wahrnehmen

pädagogischen Auftrag wahrnehmen

Beschwerdemanagement mit Kindern/
auf Wünsche eingehen

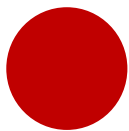
körperliche/professionelle Distanz wahren

Kinder bei Bedarf unterstützen

Verhaltensampel aus Sicht der Sorgeberechtigten: Zusammenarbeit Eltern- Mitarbeitende

Diese Verhaltensampel wurde von Eltern im Elternbeirat erstellt

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

Bestechung

aufgrund von privaten Beziehungen Kinder bevorzugen

Sorgeberechtigte herablassend, abwertend oder unhöflich behandeln

sarkastische, beleidigende oder verletzende Sprache verwenden

Anliegen, Sorgen oder Beschwerden der Sorgeberechtigten nicht ernst nehmen oder ignorieren

keine Maßnahmen ergreifen, um auf berechtigte Beschwerden zu reagieren

Gespräche einseitig abbrechen oder sich weigern, zuzuhören

Kritisches pädagogisches Verhalten



Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

Informationen nur teilweise oder unverständlich weitergeben

unregelmäßig oder unzuverlässig mit Sorgeberechtigten kommunizieren

Eltern nicht ausreichend in Entscheidungsprozesse einbeziehen, die ihre Kinder betreffen

Eltern nicht über wichtige Ereignisse oder Entwicklungen im Tagesablauf informieren

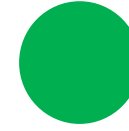
unzureichende Einfühlsamkeit gegenüber den Sorgen und Bedürfnissen der Eltern zeigen

Eltern nicht ernst nehmen oder ihre Perspektiven und Bedenken abwerten

unklare Informationen über pädagogische Maßnahmen und Entscheidungen geben

Eltern nicht über die Ziele und Methoden der pädagogischen Arbeit informieren

Pädagogisches und fachlich-professionelles Verhalten



Wünschenswertes Verhalten

wertschätzender, freundlicher, respektvoller Umgang miteinander

eine offene, transparente und wertschätzende Kommunikation pflegen

die Sorgen und Anliegen der Eltern aktiv anhören und empathisch darauf reagieren

Verständnis für die Perspektiven und Bedenken der Eltern zeigen und ernst nehmen

Eltern regelmäßig über den Entwicklungsstand, den Tagesablauf und besondere Ereignisse ihrer Kinder informieren

Informationen klar, präzise und in verständlicher Sprache weitergeben

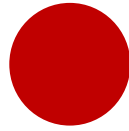
Eltern aktiv in Entscheidungsprozesse einbeziehen, die ihre Kinder betreffen

eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern fördern und ihre Rolle als Experten für ihr Kind anerkennen

pünktlich, vorbereitet und professionell zu Gesprächen erscheinen

**Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung**

Inakzeptables Verhalten



Informationen bewusst zurückhalten oder
Sorgeberechtigten absichtlich keine Auskunft
geben

vertrauliche oder sensible Informationen über die
Kinder oder Familien unautorisiert weitergeben

persönliche Daten der Sorgeberechtigten oder
Kinder nicht schützen/Intern weitergeben

körperliche Gewalt/Anschreien/Forderndes
Verhalten

bloßstellen vor anderen Eltern

belehren

Kinder Konflikte zwischen Eltern und
Mitarbeitenden spüren lassen

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

**Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist**



bewusstes Zurückhalten von Information
gegenüber Sorgeberechtigten zum Schutz des
Kindes

Erziehungsstile miteinander verhandeln

bewusstes Zurückhalten von Information
gegenüber Sorgeberechtigten zum Schutz des
Kindes

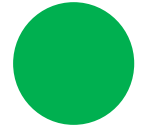
private Beziehungen pflegen

Sorgeberechtigte übersehen

adultistisch über Kinder in deren Beisein berichten

**Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten**

Wünschenswertes Verhalten



persönliche und vertrauliche Informationen der
Familien und Kinder schützen

nur notwendige und relevante Informationen an
Dritte weitergeben, und dies nur mit Zustimmung
der Eltern

eine positive und lösungsorientierte Haltung
bewahren, auch in schwierigen Situationen

eine vertrauensvolle und unterstützende
Beziehung zu den Eltern aufbauen

Eltern ermutigen, Fragen zu stellen und sich
aktiv am Leben der Kindertagesstätte zu
beteiligen.

kulturelle Unterschiede respektieren und auf die
individuellen Bedürfnisse der Familien eingehen.

Einfühlsam und respektvoll mit kulturell
bedingten Erziehungsstilen umgehen

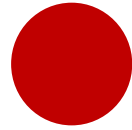
wohlwollende Zusammenarbeit mit dem
Elternbeirat/Förderverein

das eigene Verhalten und die eigene
Kommunikation regelmäßig reflektieren und ggf.
verändern

Verhaltensampel: Beziehungszeit/Morgenkreis

Pädagogisches Fehlverhalten/
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



Kinder ausschließen

Kinder zur Teilnahme zwingen

Kinder fixieren

Kinder bloßstellen

Bedürfnis zum Toilettengang missachten

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht
förderlich ist



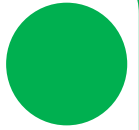
Kinder überreden etwas zu sagen

Kinder überreden teilzunehmen

Kinder ermahnen sich für eine Sitzposition zu
entscheiden

Pädagogisches und fachlich-
professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten



Kinder werden aktiv eingeladen mitzumachen

Wahl zur Teilnahme lassen,
bei Nein eine leise Beschäftigung im Raum
ermöglichen

Kindern verschiedene Sitzpositionen
ermöglichen

wir leiten das Aufräumen ein

Kinder dürfen bei Vorbereitungen helfen

Übergang gemeinsam gestalten

4.2 Organisationsentwicklung

Die Katholischen Kitas der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill gehören zum Bistum Limburg. Klare Strukturen in den Bereichen Kinder, Eltern, Personal, Glaube, Organisation, Ressourcen sowie Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind in einheitlichen Prozessen geregelt.

Diese Verfahrensabläufe dienen dazu allen am Prozess Beteiligten Sicherheit, Orientierung und die benötigten Rahmenbedingungen für eine gute pädagogische Arbeit zum Wohl der uns anvertrauten Kinder und Familien zu geben.

4.2.1 Klare Organisationsstrukturen

Leitung und Träger sind Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern, Eltern sowie Kolleg: innen und stehen in besonderer Verantwortung.

Die operative Verantwortung für die Umsetzung von Prozessen und Maßnahmen hinsichtlich Prävention und Intervention obliegt den Leitungs-Teams der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Sie verantworten ebenfalls die Aufrechterhaltung der inklusiven, schützenden Kultur in den Häusern. In rechtlicher Verantwortung steht der Träger.

Den pädagogischen Fachkräften steht angemessen Zeit zur Verfügung, wie in Form von pädagogischer Vor- und Nachbereitungszeit, Fortbildungsmöglichkeiten als auch diversen Teamsettings, sich mit den Inhalten des Gewaltschutzkonzeptes auseinanderzusetzen wie auch diese gemeinschaftlich regelmäßig zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Die hauswirtschaftlichen Mitarbeitenden der Kitas werden geführt durch Die Leitungsteams der Häuser, die der Kita-Koordination auf Trägerebene berichten.

Teamentwicklung

Die Schutzkraft unseres Konzepts liegt neben einem gemeinsamen Verständnis und gelebter Haltung im gegenseitigen Vertrauen.

Nur so können, wie in der Risiko- und Potentialanalyse (Kapitel 5) beschrieben, gegenseitige Hilfestellungen und Rückmeldungen erfolgen und Überlastungssituationen bestmöglich vermieden werden.

4.2.2 Vernetzung und Kooperation

Mit Kooperationspartnern, Institutionen und fachkundigen Experten wollen wir gemeinsam unserem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden. Dabei leisten wir uns gegenseitig Unterstützung und beraten uns zum Wohle der uns anvertrauten Kinder und deren Familien.

Unsere Einrichtung steht über die Kitakoordination in ständigem Austausch mit dem Träger.

Einrichtungen und Träger arbeiten mit diversen Institutionen, fachkundigen Experten und Kooperationspartnern zusammen:

- Eschenburgschule Eibelshausen
- Frühförderstelle in Herborn- Burg
- Fachschule für Sozialpädagogik, Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten
- Jugendamt, Kreisjugendamt

- Kindertagesstätten in und um Eibelshausen, Kath. Kitas im Bistum Limburg
- Gesundheitsamt
- Therapeuten wie Logopäden, Ergotherapeuten, Krankengymnasten
- Kinderärzte, Zahnärzte
- Erziehungsberatungsstelle

Gemeinsam mit den Kindern pflegen wir Kontakte zu anderen Organisationen, wie:

- Feuerwehr
- Polizei
- Förster
- den Anlässen/ Projekten entsprechender Personen und Organisationen

Relevante Kontaktdaten in Bezug auf Gewaltschutz sind im Anhang 7.2 hinterlegt.⁵

4.3 Beteiligung von Kindern, Eltern und Team

4.3.1 Ziele und Definition - Partizipation in der Kita

„Kinder haben ein Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, beteiligt zu werden. Beteiligung heißt, Kinder als Betroffene in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen und ihnen ernsthaft Einflussnahme zuzugestehen.“⁶

Die Beteiligung von Kindern bedeutet Mit- und Selbstbestimmung in der Gestaltung der eigenen Aktivitäten. Kinder lernen Mitverantwortung zu übernehmen und agieren als Experten eigener Sache. Das Kindesalter spielt keine Rolle für die Beteiligung als solche, sondern nur für die Beteiligungsform. Bei der Auswahl der Inhalte und Methoden, ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Wünsche und Bedürfnisse, aber auch auf die Beteiligungsfähigkeit geachtet wird, welche die Diversitäten mitbringen.

Eine gelebte Alltagsdemokratie gibt dem Kind weitreichende Entwicklungsmöglichkeiten und ein ideales Lern- und Übungsfeld, insbesondere bei folgenden Kompetenzen:

Emotionale und soziale Kompetenz

- Die eigenen Sichtweisen (Gefühle, Bedürfnisse, Wünsche, Kritik, Meinungen, Grenzen) erkennen, äußern, begründen und vertreten. Ebenso die der anderen zu respektieren und einzuhalten.
- Die eigenen Interessen mit anderen Interessen in Einklang bringen.
- Die Sichtweisen anderer wahrnehmen und respektieren.
- Zwischenmenschliche Konflikte über eine faire Auseinandersetzung austragen und einer Lösung zuführen; Fähigkeiten und Techniken erwerben, die für eine konstruktive Gesprächs- und Streitkultur und ein gutes Konfliktmanagement erforderlich sind.

⁵ Anhang 7.2

⁶ Vgl. HBEP S. 106

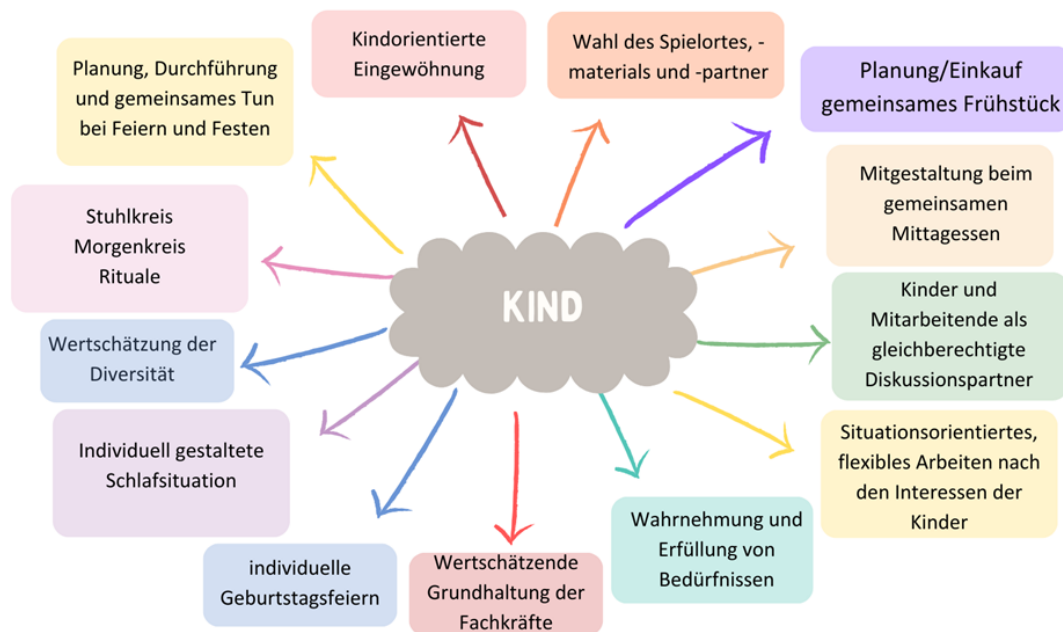
Demokratische Kompetenz

- Gesprächsregeln und Gesprächsdisziplin (Zuhören, Ausredenlassen) kennen und anwenden.
- Bei inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten und unterschiedlichen Interessenslagen aufeinander zugehen, Kompromisse eingehen und damit eine gemeinsame Lösung aushandeln, die auf einen Interessensausgleich abzielt.
- Sich damit abfinden und es aushalten, wenn die eigenen Meinungen und Interessen nicht zum Zuge kommen (Frustrationstoleranz); sich der Mehrheitsentscheidung fügen.
- Erfahren, dass man auf seine Umgebung einwirken, etwas erreichen und selbst etwas bewirken kann und dies dann hinterher auch verantworten muss; nach und nach bewussten Entscheidungen treffen lernen.
- Sicherheit im Umgang mit demokratischen Aushandlungsprozessen erlangen.

Verantwortungsübernahme

- Verantwortung für sich und andere übernehmen, für andere ein Vorbild sein.
- Sich zuständig fühlen für die eigenen Belange und die der Gemeinschaft.⁷

4.3.2 Wie realisieren wir die Beteiligung von Kindern in unserem pädagogischen Handeln?



4.3.3 Beteiligung von Eltern

Kinder erwerben in ihrer Familie Kompetenzen und Einstellungen, die für das weitere Leben von Bedeutung sind. Es ist die Aufgabe von Kindertageseinrichtungen Eltern bei Lernprozessen

⁷ Vgl. HBEP S. 107

ihrer Kinder zu unterstützen. Eltern sind „Spezialisten“ für ihr Kind und somit ist eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften unabdingbar, und für die Bildungs- und Erziehungsaufgabe notwendig. Durch diese Zusammenarbeit können sogenannte Schlüsselsituationen von Kindern wahrgenommen und ihre Entwicklung unterstützt werden. Das Kind erlebt, dass Eltern und pädagogische Fachkräfte eine positive Einstellung zueinander haben. Die bestehende Erziehungspartnerschaft soll zu einer Bildungspartnerschaft ausgebaut werden. Das bedeutet, dass Erziehung und Bildung zu einer gemeinsamen Aufgabe werden und damit einhergehend auf gegenseitigen Respekt, Anerkennung und Akzeptanz aufbauen.

Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen und Betreuungsvertrag

- Das Betreuungsverhältnis wird gemäß „Betreuungsvertrag Hessen“⁸ über das Bistum Limburg geregelt.
- Es besteht ein Kooperationsverhältnis, das auf Gleichberechtigung angelegt ist.
- Die Gestaltung, Abläufe und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten sind ausgehandelt.

Elterngespräche:

- Regelmäßig finden Elterngespräche statt. Diese beinhalten einen Austausch von Informationen (z.B. Entwicklungsstand des Kindes, Bildungsangebote, pädagogischer Ansatz usw.) zwischen Eltern und Fachkräften.
- Hierbei unterscheiden wir z.B.: zwischen Entwicklungsgesprächen (Entwicklung des Kindes in der letzten Zeit), Anlassgesprächen (bei aktuellen Fragen und Herausforderungen), Tür- und Angelgesprächen, Aufnahme- und Übergabegesprächen.

Mitbestimmung der Eltern

- Elterninteressen werden, beispielsweise durch den Elternbeirat, vertreten.
- Eltern haben ein Mitspracherecht über allgemeine Bestimmungen und Bildungsziele.
- Regelmäßige Evaluation anhand von Fragebögen oder Blitzabfragen.
- Planung und Mitwirkung bei Festen und Feiern.

Bildungspartnerschaft durch gemeinsames pädagogisches Handeln

Eltern sind in Projektarbeiten und deren Planung miteinbezogen. Beispielhaft wären hier die unterschiedlichen Vorschulaktivitäten zu nennen, bei denen die Eltern Unterstützer und Begleiter sind oder auch die Vater-Kind- Aktion „Nistkästen bauen“, gemeinsam mit dem NABU.

⁸ Anhang 7.3

Stärkung der Elternkompetenz

Die Elternbildung wird durch die Nutzung von Angeboten der Kindertagesstätte gestärkt, so z.B.: die Organisation von Elternabenden, Elternbeiratssitzungen, Weitergabe von Fachartikeln zu unterschiedlichen pädagogischen Inhalten, usw.

Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Räume der Einrichtung können Eltern für pädagogische Aktionen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Gesprächskreise, pädagogische Elternabende, Aktivitäten des Fördervereins)⁹

4.3.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger

In einem Team arbeiten heißt, nicht alleine arbeiten. Die Mitarbeitenden verfolgen ein gemeinsames Ziel:

Zum Wohle des Kindes und der Familien handeln.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine gute Teamarbeit unabdingbar:

- sich absprechen
- sich gegenseitig unterstützen
- sich Rat suchen oder Rat geben
- ein Feedback geben
- sich austauschen
- sich auf die/ den Anderen verlassen können

...sind wichtige Pfeiler der Pädagoginnen und ein wertvolles Gut in unserem Haus.

Unsere gemeinsamen Teambesprechungen finden zweiwöchentlich statt.

Hier tauschen sich alle Mitarbeitenden gemeinsam über die pädagogische Planung und die Einzelförderung der Kinder aus, besprechen Organisatorisches, planen Aktionen, bereiten Feste vor und legen Termine fest. Vor den Teambesprechungen hat jeder Mitarbeitende die Möglichkeit seine Themenwünsche mitzuteilen, sodass diese Berücksichtigung finden. Vier Tage im Kalenderjahr ist die Einrichtung für Konzeptionstage des Personals geschlossen.

- Regelmäßiges Lesen von Fachliteratur und die Teilnahme an Fortbildungen dienen der Weiterentwicklung von Kompetenzen und pädagogischer Haltung .
- Teamsupervision und Teamfortbildungen helfen bei der Lösung von Problemen und unterstützen den pädagogischen Alltag

In allen Settings ist eine professionelle pädagogische Haltung und Einstellung zur Partizipation unverzichtbar. Ohne sie ist eine gute Beteiligung von Kindern und Eltern nicht möglich.

⁹ Vgl. HBEP S.109f.

Wie sieht eine gute Beteiligung, Mitbestimmung und gleichberechtigtes Miteinander im Team aus?

Im Folgenden werden exemplarisch Beispiele auf Einrichtungsebene skizziert, die auf die Zusammenarbeit zwischen den Leitungsteams der Einrichtungen wie auch auf Leitungsteams und Träger zu übertragen sind.

- Gesamtteam aller Fachkräfte- hier ist jeder Mitarbeitende aufgefordert sich aktiv zu beteiligen
- individuelle Fortbildungswünsche finden Berücksichtigung
- Dienstplangestaltung nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der eigenen, familiären Bedarfe
- individuelle Fähigkeiten und Talente der Mitarbeiter: in optimal nutzen
- Mitarbeitergespräche zur Weiterentwicklung der Fachkräfte in unserem Haus
- Projektwünsche der Fachkräfte werden nach Möglichkeit und einrichtungsbezogen realisiert
- auch Praktikant: innen werden zum gemeinsamen, professionellen Handeln angeleitet
- die ganz eigene Persönlichkeit wird angenommen, wertgeschätzt und als wichtiger Teil des Ganzen gesehen

Durch die Möglichkeit, sich im Team einbringen zu können, gleichberechtigt gesehen zu werden und mit seinen ganz eigenen Fähig- und Fertigkeiten die Arbeit in unserer Kita sowie in der Kirchengemeinde- unterstützen zu können ist eine Anerkennung gegenüber jedem einzelnen Teammitglied möglich.

Nur durch gelebte Partizipation und Reflexion, auch unter den Mitarbeitenden ist eine gute, wertschätzende Arbeit möglich.

4.4 Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

4.4.1 Ziele und Definition

Anregungen und Beschwerden können von Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und allen an der Kita beteiligten Personen in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Während sich ältere-Kitakinder schon gut über Sprache mitteilen können, muss die Beschwerde der Jüngeren sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind essentielle Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und

Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder und Eltern auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Ein systematisches Beschwerdemanagement hilft uns, die Qualität unserer Arbeit fortlaufend zu verbessern und die Zufriedenheit, unserer Kunden und Mitarbeitenden zu erhöhen.

4.4.2 Prozesse zum Beschwerdeverfahren

Jede Beschwerde sollte in einem angemessenen Rahmen sowie an einem angemessenen Ort vorgetragen und besprochen werden.

Beschwerdeverfahren für Kinder

Prozessziel/e:

Sich beschweren oder Anregungen geben können alle Kinder, die mit der Kita zu tun haben. Beschwerden/Anregungen von Kindern verstehen wir als Form der Beteiligung/ Partizipation. Diese werden umgehend bearbeitet, damit ggfs. Korrekturmaßnahmen/ Beschwerdelösungen eingeleitet werden können. Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Während sich die älteren Kita- Kinder schon gut über Sprache mitteilen können muss die Beschwerde der Jüngeren sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkräfte/ weitere Beteiligten sind unbedingt Voraussetzung für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
1.	Beschwerde/Anregung entgegennehmen	2.	Alle MA	- Beschwerdeformular für Kinder	Beschwerdeformular liegt gut erreichbar in der Kita aus. MA begleiten das Kind verbale Beschwerden schriftlich festzuhalten.
2.	Vorgehensweise zur Beschwerde mit dem Kind klären	3.	Alle MA	- Beschwerdeformular für Kinder	Sorgfältige Überprüfung zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen! Gesetzliche Grundlagen und eigenes Leitbild/ Konzeption/ BEP/ AFB als Kriterium heranziehen! Kind über die weitere Vorgehensweise einbeziehen.
3.	Bearbeitung der Beschwerde Kita-intern	4.	Alle MA/ EL/evtl. T	- Beschwerdeformular für Kinder - Gewaltschutzkonzept	Gespräche ggfs. im Team/ beteiligte MA/ EL-MA/ evtl. EL-T/ Sorgeberechtigte. Grenzverletzendes Verhalten in Bezug auf das Gewaltschutzkonzept müssen eigenständig behandelt werden. Kind auf Kind entscheidet EL. Sowohl bei MA auf Kind

					als auch bei Sorgeberechtigte auf Kind erfolgt eine Info an den Träger.
4.	Veränderung möglich und sinnvoll?	Nein: 5. Ja: 6.	Alle MA/ EL/stv. EL/T	-ggfs. Gesprächsprotokoll (von Kind/ MA/ EL und Sorgeberechtigten) oder Teamprotokoll	Sonstige beteiligte Personen, zeitliche Abfolge, gemeinsame Beschwerdebearbeitung werden festgehalten. Notwendige Informationen an Team/ Sorgeberechtigten/ Träger.
5.	Gespräch/ Rückmeldung an Kind/ Sorgeberechtigte	ENDE	Alle MA/ EL/stv. EL/T	- Beschwerdeformular für Kinder	Nicht alle Beschwerden und Anregungen haben Veränderungen zur Folge. Werden Anregungen nicht aufgegriffen oder lassen sich die Gründe für die Beschwerde nicht beseitigen, dies dem Kind freundlich mitteilen und begründen.
6.	Beschwerdelösung/ Vereinbarung/ zeitlicher Ablauf	7.	Alle MA/ EL/stv. EL/T	- Korrekturmaßnah me - Beschwerdeform ular für Kinder	Mit dem Kind absprechen, welche Lösungen angestrebt werden, welche Möglichkeiten bestehen.
7.	Gemeinsame Überprüfung der Korrekturmaßnahme	Wenn beseitigt dann 8. Beschwerd e besteht weiterhin dann 3.	Alle MA/ EL/stv. EL/T / beschwer degebend es Kind/ evtl. Sorgebere chtigte	- Beschwerdeformular für Kinder	Kind und Mitarbeitende geben Rückmeldung ob durch Korrekturmaßnahme Beschwerde beseitigt wurde oder weitere Veränderungen notwendig sind.
8.	Dokumente entsprechend der Fristen archivieren	ENDE	EL	- Managementbew ertung	

Das Beschwerdeformular für Kinder ist im Anhang 7.4 hinterlegt.¹⁰

Umgang mit Beschwerden und Anregungen der Sorgeberechtigten

Prozessziel/e:

Sich beschweren oder Anregungen geben können alle Eltern, die mit der Kita zu tun haben. Beschwerden/Anregungen von Eltern verstehen wir als Form der Elternbeteiligung. Diese werden schnellstmöglich bearbeitet, damit ggfs. Korrekturmaßnahmen/ Beschwerdelösungen eingeleitet werden können.

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
-----	---------	------------------	----------------	----------	-----------

¹⁰ Anhang 7.4

1.	Beschwerde/Anregung entgegennehmen	2.	Alle MA	- Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Eltern	Beschwerdeformular liegt gut sichtbar in der Kita aus.
2.	Vorgehensweise zur Beschwerde klären	3.	EL	- Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Eltern	Sorgfältige Überprüfung zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen! Gesetzliche Grundlagen und eigenes Leitbild/ Konzeption als Kriterium heranziehen!
3.	Bearbeitung der Beschwerde Kita-intern	4.	EL	- Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Eltern	Gespräche ggfs. im Team/ beteiligte MA/ EL-MA/ evtl. EL-T/ evtl. Elternbeirat.
4.	Veränderung möglich und sinnvoll?	Nein: 5. Ja: 6.	EL	-ggfs. Gesprächs- oder Teamprotokoll	Beteiligte Personen, zeitliche Abfolge, gemeinsame Beschwerdebearbeitung werden festgehalten. Notwendige Informationen an Team/Träger.
5.	Gespräch/ Rückmeldung an Eltern	ENDE	EL/T	- Beschwerdeprotokoll	Nicht alle Beschwerden und Anregungen haben Veränderungen zur Folge. Werden Anregungen nicht aufgegriffen oder lassen sich die Gründe für die Beschwerde nicht beseitigen, dies dem Beschwerdeführer freundlich mitteilen und begründen.
6.	Beschwerdelösung/ Vereinbarung/ zeitlicher Ablauf	7.	EL/T	- Korrekturmaßnahme - Beschwerdeprotokoll	Mit den Eltern absprechen, welche Lösungen angestrebt werden, welche Möglichkeiten bestehen, einen Ausgleich für eventuell entstandene Schäden oder Unannehmlichkeiten zu schaffen.
7.	Gemeinsame Überprüfung der Korrekturmaßnahme	Wenn beseitigt dann 8. Beschwerde besteht weiterhin dann 3.	EL/Eltern		Eltern geben Rückmeldung ob durch Korrekturmaßnahme Beschwerde beseitigt wurde oder weitere Veränderungen notwendig sind.
8.	Dokumente entsprechend der Fristen archivieren	ENDE	EL	- Managementbewertung	

Das Beschwerdeformular für Eltern ist im Anhang 7.5 hinterlegt.¹¹

Umgang mit Beschwerden und Anregungen der Mitarbeitenden

Prozessziel/e:

Sich beschweren oder Anregungen geben können alle Mitarbeitenden, die mit der Kita zu tun haben. Beschwerden/Anregungen von Mitarbeitenden verstehen wir als Form der Beteiligung. Diese werden schnellstmöglich bearbeitet, damit ggfs. Korrekturmaßnahmen/ Beschwerdelösungen eingeleitet werden können.

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
1.	Beschwerde/Anregung entgegennehmen	2.	EL/stv. EL/T	- Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Mitarbeitende	Beschwerdeformular liegt gut erreichbar in der Kita aus.
2.	Vorgehensweise zur Beschwerde klären	3.	EL/stv. EL/T	- Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Mitarbeitende	Sorgfältige Überprüfung zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen! Gesetzliche Grundlagen und eigenes Leitbild/ Konzeption/ BEP/ AFB/ AVO als Kriterium heranziehen!
3.	Bearbeitung der Beschwerde Kita-intern	4.	EL/stv. EL/T	- Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Mitarbeitende	Gespräche ggfs. im Team/ beteiligte MA/ EL-MA/ evtl. EL-T/ MAV.
4.	Veränderung möglich und sinnvoll?	Nein: 5. Ja: 6.	EL/stv. EL/T	-ggfs. Gesprächs- oder Teamprotokoll	Sonstige beteiligte Personen, zeitliche Abfolge, gemeinsame Beschwerdebearbeitung werden festgehalten. Notwendige Informationen an Team/Träger.
5.	Gespräch/ Rückmeldung an Mitarbeitende	ENDE	EL/stv. EL/T	- Beschwerdeprotokoll	Nicht alle Beschwerden und Anregungen haben Veränderungen zur Folge. Werden Anregungen nicht aufgegriffen oder lassen sich die Gründe für die Beschwerde nicht beseitigen, dies dem Beschwerdeführer freundlich mitteilen und begründen.
6.	Beschwerdelösung/ Vereinbarung/ zeitlicher Ablauf	7.	EL/stv. EL/T	- Korrekturmaßnahme - Beschwerdeprotokoll	Mit den Mitarbeitenden absprechen, welche Lösungen angestrebt werden, welche Möglichkeiten bestehen, einen Ausgleich für eventuell entstandene Schäden oder

¹¹ Anhang 7.5

					Unannehmlichkeiten zu schaffen.
7.	Gemeinsame Überprüfung der Korrekturmaßnahme	Wenn beseitigt dann 8. Beschwerde besteht weiterhin dann 3.	EL/stv. EL/T/ beschwerdegebende MA		Mitarbeitende geben Rückmeldung ob durch Korrekturmaßnahme Beschwerde beseitigt wurde oder weitere Veränderungen notwendig sind.
8.	Dokumente entsprechend der Fristen archivieren	ENDE	EL/T	- Managementbewertung	

Das Beschwerdeformular für Mitarbeitende ist im Anhang 7.6 hinterlegt.¹²

4.5 Leitfaden zur sexuellen Bildung

4.5.1 Einleitung

Sexuelle Bildung in Kindertagesstätten spielt eine entscheidende Rolle in der ganzheitlichen Entwicklung von Kindern. Durch einen altersgerechten und sensiblen Ansatz können Kindertagesstätten nicht nur dazu beitragen, dass Kinder ein gesundes Verständnis von Körperlichkeit und Beziehungen entwickeln, sondern auch präventive Maßnahmen zum Kinderschutz etablieren. Dieses Konzept verfolgt das Ziel, Kindern bereits in jungen Jahren die Möglichkeit zu geben, ihre Fragen und Neugierde bezüglich ihres Körpers und ihrer Gefühle zu erkunden, und sie gleichzeitig dabei zu unterstützen, sich vor möglichen Gefahren zu schützen. Die sexuelle Bildung in Kindertagesstätten trägt somit nicht nur zur Förderung der kindlichen Entwicklung bei, sondern leistet auch einen bedeutenden Beitrag zum präventiven Kinderschutz.

4.5.2 Körperliche/ sexuelle Bildung als wichtiger Faktor

Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der erwachsenen Sexualität. Während die erwachsene Sexualität oft als genitale Sexualität bezeichnet wird und sich hauptsächlich auf die Genitalien konzentriert, umfasst die kindliche Sexualität alles, was das Kind sinnlich erlebt. Jede angenehme körperliche Erfahrung, jedes positive Gefühl mit allen Sinnen, wird als kindliche Sexualität betrachtet. Diese ist spielerisch, spontan und frei von Hemmungen. Kinder nehmen sie nicht bewusst als Sexualität wahr. Kindliche Sexualität bedeutet, dass das Kind seinen eigenen Körper erkundet und dabei angenehme Empfindungen erlebt. Sie ist ein natürlicher Teil der körperlichen und psychischen Entwicklung und sollte nicht als problematisch angesehen werden.

Fokus ist das Erleben des ganzen Körpers mit allen Sinnen. Kinder sind in ihrem Körpererleben einerseits sehr Ich-Bezogen und haben andererseits ein großes Bedürfnis nach Nähe und Geborgenheit mit Anderen. Gesellschaftliche Normen und Schamgrenzen sind bei Kindern noch nicht verinnerlicht.

¹² Anhang 7.6

Beim Spielen können wir ebenfalls kindliche Sexualität beobachten, zum Beispiel in Rollenspielen wie Doktorspielen. Mitarbeitende werden dabei oft vor Herausforderungen gestellt, etwa, wenn Kinder Fragen zu intimen Körperteilen stellen. All diese Situationen tragen dazu bei, dass Kinder einen positiven Umgang mit ihrem eigenen Körper entwickeln

4.5.3 Psychosexuelle Entwicklung

Das Verhalten im Zusammenhang mit kindlicher Sexualität variiert je nach Alter der Kinder. Wir haben eine Übersicht erstellt, die zeigt, welches Verhalten in verschiedenen Altersstufen als altersgerecht angesehen werden kann. Es ist jedoch zu beachten, dass jedes Kind eine individuelle Entwicklung durchläuft, und diese Übersicht daher nur eine grobe Orientierung bietet. Jedes Kind geht seinen eigenen Weg und zeigt nicht zwangsläufig alles genau so, wie es hier beschrieben ist. Diese Übersicht soll lediglich als Leitfaden dienen und kann die Vielfalt der kindlichen Entwicklung nicht vollständig abbilden. Generell kann die sexuelle Entwicklung beim Menschen nicht klar von der Gesamtentwicklung getrennt werden. Festzustellen ist: Je jünger die Kinder, desto enger sind die einzelnen Entwicklungskomponenten miteinander verknüpft.

Alter	Psychosexuelle Bedürfnisse
1. Lebensjahr (0-12 Monate)	<ul style="list-style-type: none"> • großflächiger Körperkontakt mit wichtigen Bezugspersonen (Stillen, im Arm halten) • Streicheln, Liebkosungen, Schmusen > Urvertrauen • Umgebungserkundung mit allen Sinnen • Erkundungen mit dem Mund (rhythmisches Saugen führt zu Entspannung) • Entdeckung des eigenen Körpers durch eigenes Berühren, zufällig auch die Genitalien • selbstständige Fortbewegung bietet Möglichkeit Interaktionspartner selbst aufzusuchen
2. und 3. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Interesse an eigenen Ausscheidungen • benennen von Geschlechtsteilen • Erkundung der eigenen Genitalien • ab 1,5 Jahren: Sexuelle Identität (Bewusstsein für das eigene Geschlecht): Es gibt verschiedene Geschlechter, ich habe ein Geschlecht • Erlernen von Wörtern zu Sexualität • beginnende Kontrolle des Schließmuskels • Selbststimulation • Fragen zu Schwangerschaft und Geburt • Erlernen von Grenzen und Regeln
4. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Gefühl der Scham bei Nacktheit • Mädchen entdecken besondere Liebe für den Vater, Jungen für die Mutter. Damit einhergehend Eifersucht und Rivalität • erstes Interesse an Beziehungen zwischen Männern und Frauen • Rollenspiele (z. B. Vater, Mutter, Kind) • Doktorspiele

	<ul style="list-style-type: none"> • Ausprobieren mit Sprüchen und Begriffen aus dem Sexual- und Fäkalbereich • Interesse am eigenen Körper und den Körpern Anderer • gemeinsamer Toilettengang
5. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit dem biologischen Geschlecht, Geschlechtsidentität und der Geschlechterrolle • Rollenspiele (z. B. Vater, Mutter, Kind) • Doktorspiele • innige Freundschaften zwischen Mädchen und Jungen („Wer liebt wen?) • Fragen zu Sexualität, Schwangerschaft und Geburt • gemeinsamer Toilettengang • benennen von Geschlechtsteilen • Selbststimulation • Ausprobieren mit Sprüchen und Begriffen aus dem Sexual- und Fäkalbereich
6. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Rollenspiele (z. B. Vater, Mutter, Kind) • Doktorspiele • Konzentration auf das eigene Geschlecht (Abgrenzung Jungen / Mädchen) • überzogene geschlechtstypische Verhaltensweisen • Fragen zu Sexualität, Zeugung und Geburt • gemeinsamer Toilettengang • Ausprobieren und Provozieren mit Sprüchen und Begriffen aus Sexual- und Fäkalbereich • benennen von Geschlechtsteilen • Selbststimulation • präsentieren der Genitalien • Spiel mit Geschlechtsidentität (z.B. Kleidertausch, Verkleiden)

4.5.4 Pädagogische Ziele

1. Förderung eines positiven Körperbewusstseins: Kinder sollen ein gesundes Verständnis und Wertschätzung für ihren eigenen Körper entwickeln, indem sie lernen, ihn als eine Quelle von Freude, Wohlbefinden und persönlicher Integrität zu betrachten.
2. Vermittlung von Grundlagen über körperliche Entwicklung: Durch altersgerechte und einfühlsame Aufklärung sollen Kinder ein Verständnis für die biologischen Prozesse und Veränderungen ihres Körpers im Laufe der Zeit erhalten.
3. Entwicklung von sozialen Kompetenzen: Kinder sollen befähigt werden, angemessen mit anderen Kindern und Erwachsenen über ihre Gefühle, Grenzen und Bedürfnisse zu kommunizieren, um positive zwischenmenschliche Beziehungen aufzubauen und ihre eigenen Grenzen zu respektieren.
4. Förderung von Empathie und Respekt: Durch das Kennenlernen und Akzeptieren von Vielfalt in Bezug auf Geschlecht, Familie, Lebensweise und Kultur sollen Kinder ein

Bewusstsein für die unterschiedlichen Lebensrealitäten anderer Menschen entwickeln sowie Empathie und Respekt gegenüber anderen fördern.

5. Stärkung von Schutzkompetenzen: Kinder sollen befähigt werden, potenzielle Gefahrensituationen zu erkennen, ihre eigenen Grenzen zu setzen und angemessene Schritte zum Schutz ihrer körperlichen und emotionalen Unversehrtheit zu ergreifen.
6. Förderung von Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit: Kinder sollen ermutigt werden, selbstbestimmte Entscheidungen über ihren Körper, ihre persönlichen Beziehungen und ihre Zukunft zu treffen und dabei die Bedeutung von Einverständnis und gegenseitigem Respekt zu verstehen.

Diese pädagogischen Ziele dienen dazu, die sexuelle Bildung in Kindertagesstätten als zusammenhängenden Bestandteil eines ganzheitlichen pädagogischen Ansatzes zu etablieren, der die Entwicklung der Kinder in all ihren Facetten unterstützt und zum präventiven Kinderschutz beiträgt.

4.5.5 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung

Unser pädagogischer Umgang mit kindlicher Sexualität richtet sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes. Dabei halten wir uns an die grundlegenden Werte unserer pädagogischen Arbeit. Das bedeutet, dass wir mit dem Kind über die Vorgänge sprechen, indem wir sie benennen und gegebenenfalls für das Kind einordnen. Wir beantworten altersgerecht Fragen der Kinder, ohne Sexualität zu tabuisieren, aber auch ohne sie besonders zu betonen oder übermäßig zu sensibilisieren. Da Sexualität ein natürlicher Bestandteil des Menschen ist, behandeln wir das Thema natürlich. Wir stehen bereit, um Fragen der Kinder zu beantworten, initiieren aber keine Gespräche darüber von uns aus. Die Mitarbeitenden in den Kindereinrichtungen sprechen in angemessenen Situationen, altersgerecht und auf das jeweilige Kind bezogen über Sexualität. Dies geschieht stets im Dialog mit dem Kind, das Rückfragen stellen kann. Wenn Kinder nachfragen, klären wir auch spezifische Situationen auf, beispielsweise Fragen zur Zeugung, Schwangerschaft und Geburt. Falls Mitarbeitende unsicher sind bei der Beantwortung einer Frage, bitten sie im Team um Unterstützung.

4.5.6 Handlungs- und Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte

Um sicherzustellen, dass Kinder sprachlich kompetent werden, müssen sie mit angemessenen Begriffen und Sprachstrukturen vertraut gemacht werden. Im Team haben wir daher den Sprachgebrauch überdacht und gemeinsam festgelegt, keine verharmlosenden Begriffe für Geschlechtsteile zu verwenden.

Sollte ein Kind ein anderes Wort verwenden, das es von zu Hause kennt, weisen wir darauf hin, dass dies ein anderes Wort ist, als das, welches wir verwenden.

Sexualität ist für viele Erwachsene ein äußerst sensibles und privates Thema. Oft wird sie mit der eigenen Sexualität der Erwachsenen in Verbindung gebracht, und je nach individueller Sozialisation und Lebensgeschichte fällt dieses Thema in einen "Tabu-Bereich". In einer Kita treffen unterschiedliche Familienkulturen mit verschiedenen Ansichten zum Thema aufeinander. Daher bereiten wir uns auch auf eine klare und zugleich kultursensible Kommunikation in der Zusammenarbeit mit den Familien vor.

Wir haben die Ausdrucksformen kindlicher Sexualität überdacht, sodass unsere Mitarbeitenden willkürliches oder widersprüchliches Verhalten erkennen und vermeiden können. Zudem streben wir danach, dass Kinder ebenfalls in der Lage sind, grenzüberschreitendes Verhalten von anderen Kindern und Erwachsenen zu erkennen und zu benennen.

Für den Umgang mit kindlicher Sexualität haben wir spezifische Regeln für unsere Einrichtung festgelegt. Die Kinder werden ermutigt, ihre eigenen Grenzen zu zeigen, und es ist die Aufgabe aller Beteiligten, diese Grenzen zu respektieren und zu schützen. Die Einhaltung dieser Regeln und Grenzen ist eine wesentliche Verantwortung unserer Mitarbeitenden.

4.5.7 Regeln und Grenzen

Wir fördern ein positives Verhältnis der Kinder zu sich selbst und ihrem Körper sowie die Fähigkeit, Grenzen zu setzen. Da Interaktionen zwischen den Kindern auch in unbeobachteten Momenten stattfinden können, legen wir klare Regeln für Doktorspiele in unserem Konzept zur sexuellen Bildung fest. Es ist oft eine Herausforderung, zwischen normaler Körpererkundung und übergriffigem Verhalten zu unterscheiden. Als pädagogische Fachkräfte liegt es in unserer Verantwortung das Verhalten der Kinder differenziert zu beobachten, weder zu bagatellisieren noch zu dramatisieren. Übergriffiges Verhalten kann ein breites Spektrum umfassen und geht oft mit einem Machtgefälle (wie Altersunterschied der Kinder) und Unfreiwilligkeit einher. Es ist nicht immer einfach einzuschätzen, ob das Verhalten freiwillig ist, insbesondere in Spielsituationen, in denen das Interesse eines Kindes so stark ist, dass der Wille des anderen Kindes missachtet wird, selbst wenn es zunächst zugestimmt hat und dann im Verlauf des Spiels aufhören möchte.

Regeln für Doktorspiele:

- 1. Einverständnis und Freiwilligkeit:** Alle Kinder die mitspielen nehmen freiwillig am Spiel teil. Niemand wird zu Aktivitäten gedrängt, an denen er nicht teilnehmen möchte.
- 2. Respekt vor Privatsphäre und Grenzen:** Kinder lernen, die Grenzen anderer zu respektieren und ihre eigenen Grenzen zu kommunizieren. Wenn ein Kind "Nein" oder "Stopp" sagt, muss das respektiert werden.
- 3. Schutz der Intimsphäre:** Doktorspiele finden nur in einem geschützten Bereich statt, der von externen Personen nicht eingesehen werden kann.
- 4. Erwachsenenaufsicht:** Ein Erwachsener sollte immer in der Nähe sein, um sicherzustellen, dass die Spiele angemessen und sicher bleiben.
- 5. Altershomogenität:** Der Altersabstand sollte nicht zu groß sein, damit es nicht zu einem Machtgefälle kommt. Solche Spiele finden nie mit einem Erwachsenen statt!
- 6. Unversehrtheit:** Kein Kind tut einem anderen Kind weh. Niemand steckt jemandem etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohren, Augen, Vagina, Penis, Po)
- 7. Keine Erwachsenen nachahmen:** Kinder sollten keine Erwachsenen nachahmen, die in intimen Situationen involviert sind. Das bedeutet, dass sie keine Szenen spielen sollten, die sie nicht vollständig verstehen oder die für ihr Alter nicht angemessen sind.
- 8. Hilfe holen ist kein Petzen:** Wenn ich Hilfe brauche, hole ich einen Mitarbeitenden

Wenn Missachtung der besprochenen Regeln nicht nur einmalig oder unbeabsichtigt auftritt, sondern wiederholt oder gezielt, analysieren wir die Situation zuerst im Team und besprechen sie dann mit den Eltern des betroffenen Kindes, um zu verstehen, welche Gründe hinter seinem Verhalten stecken könnten. Gegebenenfalls ziehen wir eine Fachberatung hinzu, um die Situation besser einschätzen zu können. Je nach Art des Vorfalls entscheiden wir, ob unsere pädagogischen Maßnahmen und Interventionen in der Einrichtung ausreichen, um das betroffene Kind zu unterstützen, oder ob möglicherweise weitere externe Hilfe erforderlich ist.

4.5.8 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern

Gemeinsam mit den Eltern unserer Kindereinrichtungen streben wir eine enge Partnerschaft in der Erziehung an. Jede Familie hat ihre eigenen Erziehungsstile, Werte, Haltungen und Perspektiven. Wir verstehen, dass das Thema "kindliche Sexualität" für einige Eltern Ängste auslösen kann und möglicherweise ein Tabu darstellt. Es ist uns ein Anliegen, die Eltern über die pädagogische Arbeit in unseren Einrichtungen umfassend zu informieren.

Dazu zählen auch Informationen über die kindliche Entwicklung, einschließlich der kindlichen Sexualität. Diese Informationen ermöglichen einen offenen Austausch über das Kind und seine Entwicklung. Zudem werden mögliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Thema der „kindlichen Sexualität“ abgebaut und das Kind wird in seiner individuellen Entwicklung gestärkt.

Um mit Eltern über die Entwicklung ihrer Kinder ins Gespräch zu kommen nutzen wir Entwicklungsgespräche. Diese beinhalten den gesamten Entwicklungsverlauf der Kinder, ebenso auch die psychosexuelle Entwicklung. Sollte es zwischenzeitlich Gesprächsbedarf geben, findet ein Anlassgespräch statt.

Für Anfang des nächsten Kitajahres ist außerdem ein einmaliger Elternabend, welcher von einem externen Experten begleitet wird, geplant. Dieser findet als Einführungsveranstaltung statt.

5. Risiko- und Potenzialanalyse & abgestufte Zonen von Intimität

Zielgruppe:

In unserer Einrichtung betreuen wir Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Einschulung.

5.1 Schutzfaktoren

Bereich / Kategorie	Schutzfaktor	Maßnahmen zur Stabilisierung und Erweiterung des Schutzfaktors
Personal	Verhaltensampel	Gemeinsam erstellter Verhaltenskodex (siehe 4.1.7)
Personal	Wertekultur	Gemeinsam erarbeitetes Leitbild ¹³
Personal	Kommunikations-/ Feedbackkultur	Als Team der Einrichtung haben wir gemeinsam

¹³ Vgl. Kapitel 2

		<p>Kommunikationsgrundsätze festgelegt:</p> <p>Wir geben direktes Feedback. Wir sprechen wertschätzend miteinander. Wir senden Ich-Botschaften. Wir treffen gemeinsame Absprachen und aktualisieren sie, wenn nötig. Eigene Emotionen wahrnehmen und äußern. Wir laden ruhigere Charaktere ein sich zu beteiligen. Wir hören aktiv zu und lassen uns gegenseitig aussprechen. Wir machen uns Ausgrenzung bewusst. Wir versetzen uns in die Perspektive des Anderen.</p>
Personal	Reflexion	<p><u>Darf man sich auf Fehlverhalten gegenseitig hinweisen?</u> Ja, man muss sich sogar hinweisen. Sollte Mitarbeitenden ein grenzverletzendes Verhalten auffallen, das pädagogisch kritisch ist, signalisiert er/sie durch das Wort „Leuchtturm“, dass sie dazu ein Gespräch führen möchte.</p> <p>Wenn Mitarbeitende dringende Hilfe benötigen, bzw. eine Situation verlassen müssen, da sonst ein pädagogisches Fehlverhalten bzw. ein inakzeptables Verhalten droht, benennt er dies als „Rettungsring“. Dies ist ebenso möglich, wenn er sich aufgrund persönlicher Befindlichkeiten nicht im Stande sieht die Aufsichtspflicht zu erfüllen.</p> <p>In den Teamsitzungen gibt es die Möglichkeit zur kollegialen Beratung. Dort handeln wir auch Regeln oder Verhaltensweisen aus und sprechen über unterschiedliche Haltungen.</p>
Personal	Supervision	Regelmäßige Supervision mit externer Supervisorin

Personal	Coaching	Möglichkeit für Coachings für das Leitungsteam
Personal	Umgang mit Nähe/Distanz	<p>Zu den Kindern bauen wir ein vertrauensvolles Verhältnis auf. Wir gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um. Wir kommunizieren gegenseitig unsere Grenzen und wahren diese.</p> <p>Auch mit Eltern pflegen wir eine professionelle Beziehung im Sinne einer Erziehungspartnerschaft. Dabei versuchen wir weitestgehend eine Trennung von beruflichen und privaten Kontakten einzuhalten. Da einige Mitarbeiter aber im gleichen Ort wohnen, entstehen auch private Kontakte zwischen Eltern, vor allem über die eigenen Kinder. Gespräche über die zu betreuenden Kinder finden daher ausschließlich in der Arbeitszeit statt. Kommunikationswege sind lediglich die verschiedenen Kanäle der Kita (Mail, Telefon, Eltern-App) und nicht über private Messenger. Bei der Zuteilung von Bezugskindern achten wir darauf, beim Bestehen einer privaten Verbindung eine neutrale Bezugserzieherin zu wählen.</p>
Angebote	Übernachtungen	Zum aktuellen Zeitpunkt finden in der Kita keinerlei Übernachtungen statt. Aktionen mit bspw. Vorschulkindern enden um spätestens 20 Uhr mit dem Abholen der Kinder.
Kinder/Eltern/Team	Beteiligung/Partizipation	Siehe Kapitel 4.3
Kinder/Eltern/Team	Beschwerdeverfahren	Siehe Kapitel 4.4

5.2 Risikoanalyse

Welche Gelegenheiten/Orte sind ggf. anfällig für Nichtbeachtung der Kinderrechte/ grenzverletzende Verhaltensweisen bzw. für Gewalt?

in zeitlicher/ organisatorischer Hinsicht	In situationsbezogener Hinsicht	in personenbezogener Hinsicht
während der Bring- und Abholzeiten (Abholberechtigte sind im Haus; Unbefugte erhalten in dieser Zeit leichter Zugang zum Haus)	bei Überforderung	unangebrachtes Nähe-/Distanzverhältnis
Raumwechsel (Kinder bewegen sich im Haus)	bei Personalmangel	unangemessene Sprache
Aufbruch zu Spaziergängen/Weg zur Kirche	herausforderndes Verhalten von Kindern	keine Selbstreflexion vorhanden
	nicht erfüllbare Anforderungen von Eltern (z.B. „das Kind muss aber frühstücken“)	aggressives Verhalten von Kindern gegenüber Mitarbeitenden
	Unterstützung in der Selbst- und Körperpflege	körperliches Unwohlsein der Mitarbeitenden (müde, angeschlagen)
	beim Schlafen	
	beim Essen	
	in Einzelsituationen mit Mitarbeitenden und Kinder	
	durch Mitarbeit von ungelerten Kräften z.B. Praktikanten	
	beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind	
	bei Wasserspielen auf dem Außengelände/Wasserspielplatz	

Räumliche Gegebenheiten

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und/oder die nicht gut einsehbar sind, bezeichnen bzw. betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen. In diesen kann grenzüberschreitendes Verhalten von Kind zu Kind oder Erwachsener-Kind stattfinden.

Um alle Gegebenheiten abzubilden, haben wir am 19.02.24 einen Rundgang durch die komplette Kita gemacht und abgelegene oder nicht einsehbare Bereiche identifiziert und nach Bereichen aufgelistet. Zusätzlich bestehen bereits Gefährdungsbeurteilungen.

Diese Risikoanalyse werden wir regelmäßig und bei personellen, konzeptionellen, zeitlich/organisatorischen und räumlichen Veränderungen aktualisieren.

Bereich	Beschreibung/Risiko	Regeln/Maßnahmen
Tiergestützte Ecke	Vom Turnraum und von der oberen Etage nicht gut einsehbar	Kein Aufenthalt ohne Begleitung eines Erwachsenen. Mitarbeitende achten beim Raumwechsel der Kinder darauf, dass Kinder nicht dorthin gehen.
Keller		Kinder dürfen diesen Bereich nicht betreten. Dies ist durch einen roten Punkt an der Tür erkennbar.
Büro	Bei geschlossener Tür ist es von außen nicht einsehbar.	Besucht ein Kind Leitung oder stellv. Leitung im Büro bleibt die Tür geöffnet.
Krippe	Durch Bauart manche Bereiche nicht gut einsehbar.	Um alle Kinder im Blick zu behalten, verteilen sich die Mitarbeitenden in den Teilbereichen der Krippe.
„Sternchenzimmer“ in Krippe	Bewusster Rückzugsraum der Kinder. Der Raum hat keine Tür und ist einsehbar.	
Waschraum Krippe	In der Krippe gibt es auch einen Waschraum mit Wickelbereich. Gerade das Wickeln oder der Toilettenbesuch birgt ein Risiko für grenzüberschreitendes Verhalten. Gleichzeitig müssen wir aber auch die Privatsphäre der Kinder schützen, daher gilt der Waschraum als Zone der höchsten Stufe der Intimität.	Die Mitarbeitenden geben den Kollegen Bescheid, wenn sie mit einem Kind wickeln gehen.
Küche Krippe	Die Küche ist mit einer Tür (mit Glaseinsatz) verschließbar.	Kinder halten sich nicht alleine in der Küche auf.
Personalraum		Kinder dürfen diesen Bereich nicht betreten. Dies ist durch einen roten Punkt an der Tür erkennbar.
Bauraum	Der Bauraum ist übersichtlich.	

<p>Ruheraum (angrenzend Bauraum)</p>	<p>Bewusster Rückzugsraum der Kinder um Entspannen, Ausruhen oder Schlafen. Mit Tür verschließbar.</p>	<p>Kinder dürfen diesen Bereich alleine oder in einer Kleingruppe nutzen. Die Kinder entscheiden, wer dort zusammen spielt. Wenn der Raum belegt ist (roter Punkt an der Tür), können Kinder nachfragen ob sie hinzukommen dürfen. Die Fachkraft entscheidet situationsabhängig, ob die Kinder in den Raum dürfen, ebenso ob die Tür geschlossen werden darf. Die Fachkraft überprüft regelmäßig das Wohlergehen der Kinder und die Regeleinhaltung.</p> <p>So versuchen wir dem Bedürfnis der Kinder nach Rückzug gerecht zu werden (Zone mit etwas geringerer Intimität) ohne gleichzeitig die Gefahr übergriffigen Verhaltens außer Acht zu lassen.</p>
<p>Garderobe</p>	<p>Dieser Bereich ist ein Durchgangsbereich. Er ist nur dann nicht einsehbar, wenn die Türen der Funktionsbereiche geschlossen sind.</p>	<p>Wenn die Türen der Funktionsbereiche geschlossen werden, wird kontrolliert ob sich noch Kinder im Flur oder Waschraum befinden. Diese werden gebeten sich einen Funktionsbereich auszusuchen, in den sie gehen. Der Flur ist auch kein Spielbereich, so dass generell Kinder, die sich dort aufhalten sich wieder in einen Funktionsbereich begeben sollen.</p>
<p>Personaltoilette & Zwischenflur</p>	<p>Der Zwischenflur zur Toilette und die Toilette sind nicht einsehbare Bereiche.</p>	<p>Kinder dürfen diesen Bereich nicht betreten.</p>
<p>Waschraum</p>	<p>Im Waschraum bilden die Toilettenkabinen und der Wickelbereich Bereiche, die</p>	<p>Die Kinder geben Bescheid, wenn sie zur Toilette gehen. Sie sind ebenfalls</p>

	nicht einsehbar sind. Dies ist bewusst so um die Privatsphäre beim Toilettengang oder Wickeln zu gewährleisten. Ebenso wie im Waschraum in der Krippe, birgt gerade dieser Bereich Potential für Übergriffe. Dem gegenüber steht wieder die Intimsphäre der Kinder. Kinder, die den Toilettengang selbstständig bewältigen können tun dies. Es ist möglich, dass sich mehrere Kinder gleichzeitig im Waschraum aufhalten.	angehalten die Intimsphäre der anderen Kinder zu wahren. Die Kinder signalisieren über einen Wendepunkt (rot/grün), ob die Toilette besetzt oder frei ist. Nach dem Verlassen oder Betreten des Außengeländes schließen wir immer wieder die Tür. Die Kinder ziehen sich innerhalb der Kabinen um. Die Mitarbeitenden geben den Kollegen Bescheid, wenn sie mit einem Kind wickeln gehen.
Atelier	Im Atelier gibt es eine kleine Rückzugsecke mit einem großen Sitzkissen, welche lediglich mit einer Decke abgetrennt ist.	
Rollenspielraum	Im Rollenspielraum gibt es mehrere Rückzugsbereiche: die Empore, das „Schlafzimmer“ (unter der Empore), die Ruhe Ecke. Diese sind bewusste Rückzugsräume bzw. abgetrennte Spielbereiche.	Die Empore darf nur mit 2 Kindern gleichzeitig bespielt werden. Die Fachkraft überprüft regelmäßig das Wohlergehen der Kinder und die Regeleinhaltung in den schwer einsehbaren Bereichen.
Küche	In der Küche ist jeder Bereich gut einsehbar.	Während des Frühstücks und des Nachmittagssnacks ist die Tür geöffnet. Für die Dauer des Mittagessens ist die Küchentür geschlossen, um eine ruhigere Atmosphäre zu ermöglichen. Anwesend sind eine Mitarbeiterin und die Hauswirtschaftskraft. Außerhalb der Essenszeiten sollte die Tür geschlossen werden, um ein unbefugtes Betreten der Küche durch Kinder zu vermeiden.
Wasserspielplatz	Es gibt keine schwer einsehbaren Bereiche. Der Wasserspielplatz ist vom	Der Wasserspielplatz wird nicht alleine betreten. Bei der Nutzung tragen die

	<p>Nachbargrundstück einsehbar. Dieser Bereich verfügt über ein Türchen, welches abgeschlossen ist, die Kinder betreten den Wasserspielplatz durch den Turnraum.</p>	<p>Kinder entweder Badekleidung oder Alltagskleidung und wechseln danach in trockene Sachen. Das Umziehen erfolgt entweder im Waschraum oder im Turnraum, der für andere Zwecke für diese Zeit geschlossen ist. Wir prüfen inwieweit die Anbringung eines Sichtschutzes zum Nachbargrundstück umzusetzen ist.</p>
<p>Großes Außengelände</p>	<p>Auf dem Außengelände gibt es von innerhalb schwer einsehbare Bereiche hinter den Hütten, der Hang zwischen den Zäunen, Teile des Klettergerüsts, der Bereich „Bullenlager“ (Gebüsch), der Bereich vor der Krippe. Je nach Jahreszeit verändert sich die Einsehbarkeit. Entsprechend der Höhe der Bäume oder Sträucher ist das Außengelände von außen einsehbar. Dies ist ebenfalls jahreszeitenabhängig. Das Außengelände ist nicht unproblematisch betretbar. Das Tor ist abgeschlossen, ein Zugang erfolgt nur durch das Haus.</p>	<p>Die Mitarbeiter verteilen sich strategisch auf dem Außengelände um möglichst alle Bereiche einsehen zu können. Kinder melden sich an und ab wenn sie das Außengelände betreten oder verlassen.</p>

Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

Reinigungsfirma, die in Vertretung die Reinigung der Kita übernimmt (im Regelfall außerhalb der Öffnungszeiten)

Lehrerin der Grundschule die Vorschulkinder zum Vorlaufkurs abholt
Mitarbeiter der Gemeinde Eschenburg

Lieferanten (Essen, Reinigungsmittel, Getränke, Postbote etc.)

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Eingangstür von außen jederzeit zu öffnen, sodass die Kita einfach betreten werden kann.

Werden Besucher namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

Nein

Welche Risiken können daraus entstehen?

Verletzung der Privatsphäre, Möglichkeiten für Übergriffe oder Gewalt während Lieferungen könnte die Haustür offen stehen

Maßnahmen zur Abwendung:

- Aufrüstung der Haustür, um Zugang von außen zu verwehren (bereits in Arbeit)
- Hausfremde/Besucher werden von Mitarbeitern auf ihr Anliegen angesprochen und begleitet
- Besucherliste führen
- Lehrerin des Vorlaufkurses gibt Bescheid, wenn sie die Kinder abholt

5.3 Abgestufte Zonen von Intimität¹⁴

Erste Zone mit höchster Stufe von Intimität	Toiletten und Wickelbereich
Zweite Zone mit etwas geringerer Intimität	Rückzugsbereiche, Sternchenzimmer, Ruheraum
Dritte Zone mit deutlich geringerer Intimität	Funktionsbereiche
Vierte Zone mit wenig Intimität (halböffentlicher bzw. öffentlich einsehbarer Bereich)	Flure, Tiergestützte Ecke, Wasserspielplatz, Außengelände
Fünfte Zone ohne Gewährleistung von Intimität (öffentlicher Raum)	/

6. Intervenierender Kinderschutz

6.1 Definition und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung

Sowohl der Begriff „*Kindeswohl*“, als auch der Begriff „*Kindeswohlgefährdung*“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Daher gibt es in Gesetzestexten keine rechtsverbindlichen Definitionen.

Die Auseinandersetzung mit den Begriffen ermöglicht ein gemeinsames Bewusstsein und eine einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten im Team.

¹⁴ nach Jörg Maywald 2018, Sexualpädagogik in der Kita, S.78

Kindeswohl kann beschrieben werden:

„Mit Kindeswohl wird ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht und aus der EU-Grundrechtscharta bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie seine gesunde Entwicklung umfasst.“¹⁵

„Der Kindeswohl-Begriff ist der Schlüsselbegriff im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt sowie das zentrale Instrument zur Auslegung von Kindesinteressen. Eine nähere begriffliche Bestimmung muss daher so präzise und trennscharf wie möglich und zugleich ausreichend flexibel sein, um der Kontextgebundenheit und Komplexität jedes Einzelfalls zu genügen. Die folgenden vier Elemente sollten Bestandteil einer Definition sein:

- ▶ *Orientierung an den Grundrechten aller Kinder, als normative Bezugspunkte für das, was jedem Kind zusteht, auch wenn unvermeidbar ist, dass die in den Kinderrechten enthaltenen Versprechen immer nur annäherungsweise eingelöst werden (können)*
- ▶ *Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern, als Beschreibungen dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist*
- ▶ *Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative zu wählen*
- ▶ *Prozessorientierung, als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision bedürfen“¹⁶*

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn das physische, psychische oder emotionale Wohlbefinden eines Kindes direkt beeinträchtigt oder gefährdet ist und die Eltern nicht in der Lage oder nicht bereit sind, diesen Zustand zu beheben.¹⁷ Dies schließt auch Situationen ein, in denen das Wohl des Kindes durch Dritte beeinträchtigt wird. Unter dem Begriff "Kindeswohlgefährdung" versteht man daher, dass die äußeren Umstände die physische, psychische und/oder emotionale Entwicklung eines Kindes gefährden können. Es ist nicht notwendig, dass bereits ein Schaden für das Kind eingetreten ist, damit von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen wird. Es reicht aus, dass konkrete Anhaltspunkte die Möglichkeit einer Gefährdung des Kindes aufzeigen.

Werden den Fachkräften der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat die Einrichtung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abzuschätzen.

Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“. Sie werden umschrieben als „konkrete Hinweise“ oder „konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko“.

¹⁵Vgl. Handreichung „Kultur der Achtsamkeit- Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Limburg“ 2018, S. 6

¹⁶ Jörg Maywald 2019, Kindeswohl in der Kita - Leitfaden für die pädagogische Praxis, S.12

¹⁷Vgl. § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Hiermit wird auf die im „Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg“¹⁸ enthaltene Anlage 1 – „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“ als Arbeitshilfe verwiesen.

Diese soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Sie ersetzt nicht den fachlichen Reflexionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und ggf. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden.

Bei offensichtlicher akuten Kindeswohlgefährdung, wie z.B. Anzeichen körperlicher und/oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung hat durch die Einrichtung unverzüglich eine Meldung nach § 47 Abs. 2 SGB VIII an das Jugendamt zu erfolgen und in Abstimmung mit diesem sind die erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls einzuleiten.

In allen übrigen Fällen erfolgt eine Meldung nach entsprechender Abwägung gemäß vorliegendem Schutzkonzept; das Jugendamt ist dann entsprechend einzuschalten und die erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls sind einzuleiten.

6.1.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII- Meldepflicht

Der Gesetzgeber legt in der Kindertagesbetreuung einen umfassenden Kinderschutz fest, der zwei Perspektiven umfasst. Einerseits betrifft dies das Wohl des Kindes in seinem häuslichen Umfeld gemäß § 8a SGB VIII, andererseits bezieht es sich auf Vorfälle und Prozesse innerhalb der Kindertageseinrichtung, die das Kindeswohl gefährden könnten, gemäß § 47 SGB VIII.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ¹⁹²⁰

Gemäß § 8a SGB VIII sind das Jugendamt in seiner Funktion als staatliches Wächteramt und Garantieträger sowie die Träger von Einrichtungen und Diensten wie Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen adressiert. Der Paragraph legt spezifische Verpflichtungen und zeitlich aufeinanderfolgende Abläufe fest, sobald Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls erkennbar sind. Folglich müssen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherstellen, dass ihre Fachkräfte bei Kenntnisnahme schwerwiegender Anzeichen für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Risikobewertung durchführen. Bei dieser Einschätzung ist eine qualifizierte Fachkraft (Isef) beratend hinzuzuziehen.

Die erforderlichen Verfahrensabläufe und Bearbeitungsprozesse sind intern bekannt und werden in den Schulungen gemäß § 8a regelmäßig aufgefrischt. Ein weiterer Aspekt des "Schutzauftrags" beinhaltet die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Risikobewertung, es sei denn, dies würde dem effektiven Schutz des Kindes oder Jugendlichen entgegenstehen. Bei Feststellung von Gefährdungsfaktoren verpflichtet der Schutzauftrag den Träger einerseits, sich von einer qualifizierten Fachkraft beraten zu lassen, und andererseits darauf hinzuwirken, dass die Eltern Hilfsangebote in Anspruch nehmen – sollte dies erfolglos

¹⁸ Anhang 7.7

¹⁹ Anhang 7.8 Ablaufschema Gefährdungseinschätzung Lahn-Dill-Kreis

²⁰ Anhang 7.9 Mitteilung an Soziale Dienste gem. §8a Abs. 4/Abs. 5 SGB VIII

bleiben, ist das Jugendamt einzuschalten. Im Prozess der Gefährdungsabklärung und -bearbeitung richtet sich der Träger zunächst an das Kind, die qualifizierte Fachkraft, die Erziehungsberechtigten und, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, an das Jugendamt (Sozialdienst im Amt für Kinder, Jugend und Familie).

§47 SGB VIII – Meldepflichten (bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen)²¹

Die Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII entspringt der gesetzlichen Verpflichtung der Aufsichtsbehörde oder des übergeordneten Trägers, über den Schutzauftrag der Einrichtungen gegenüber den Kindern zu wachen (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die das Wohl von Kindern und/oder Jugendlichen gefährden könnten, müssen gemäß § 47 SGB VIII der Aufsichtsbehörde unverzüglich gemeldet werden. Diese Meldung obliegt dem Träger der Kindertageseinrichtung, der seiner Meldepflicht nach § 47 SGB VIII nachkommen muss.

Die Formulierung in § 47 SGB VIII schließt nicht zwangsläufig eine tatsächliche oder bereits eingetretene Gefährdung ein. Vielmehr richtet sie sich auf Ereignisse, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen könnten. Der § 47 SGB VIII greift bewusst vor einer Gefährdung des Wohls der Kinder und/oder Jugendlichen ein.

Das Ziel der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII besteht darin, der Aufsichtsbehörde so früh wie möglich die Gelegenheit zu geben, präventive, unterstützende und beratende Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Aufgabe der Rechtsaufsicht gerecht zu werden. Diese Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung oder der Träger bereits Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls ergriffen hat oder nicht. Dies verdeutlicht den Charakter der Norm, nämlich die Einbeziehung beratender und unterstützender Angebote seitens der Aufsichtsbehörde.

Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde besteht darin, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und eingeleiteter Maßnahmen des Trägers zu überwachen. Im Fall von § 47 SGB VIII bedeutet dies, dass im Dialog mit dem Träger Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls entwickelt und vereinbart werden. Bereits getroffene Maßnahmen werden von der Aufsichtsbehörde geprüft und gegebenenfalls erweitert. Eingreifende Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sind erforderlich, wenn der Träger nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu ergreifen.²²

Im Folgenden sind Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen aufgeführt:

1. Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

²¹ Anhang 7.10 Meldebogen Träger § 47 Nr. 2 SGB VIII

²²Vgl. Anhang 7.11 Prozess §47

Gefährdungen durch das Fehlverhalten von Mitarbeitenden sind in der Verhaltensampel beschrieben.

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Kinder über einen unangemessenen langen Zeitraum unbeaufsichtigt lassen
- Kinder in gefährlichen Situationen bringen (bspw. Ausflug bei Unwetterwarnung)

Formen von körperlicher und seelischer Gewalt

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)
- Zwang zum Schlafen
- Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in die Garderobe schicken, in einem Raum einsperren)
- Schlagen, zerrn, schubsen, fixieren, unbegründetes Festhalten von Kindern
- Androhung und/oder Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z. B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)

Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung

- unzureichendes Wechseln von Windeln
- mangelnde Getränkeversorgung
- Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost
- Ignorieren und Ausgrenzen von Kindern
- nicht eingreifen bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern
- Formen von sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch
- ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen
- Kinder küssen (auch dann nicht, wenn es vom Kind gewünscht ist)
- ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
- sexuelles Stimulieren von Kindern
- Kinder zu sexuellen Handlungen auffordern

2. Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder

- gravierende selbstgefährdende Handlungen
- bewusstes selbstverletzendes Verhalten von Kindern (bspw., wenn sich Kinder selbst beißen, schlagen, verletzen; mit Gegenständen, schlagen Kopf oder andere Körperteile gegen Wände, Möbel etc.)
- Kinder begeben sich selbst immer wieder in gefährliche Situationen (bspw. stürzen sich wiederholt von gefährlichen Erhöhungen etc.)

Sexuelle Übergriffe

- Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) finden in einem Machtverhältnis und unfreiwillig statt
- es liegt ein größerer Altersunterschied zwischen den Kindern vor (2 Jahre)
- Kinder werden zur Körpererkundung gedrängt oder überredet; es findet gegen den Willen des Kindes/der Kinder statt
- Gegenstände oder Finger werden in Po oder Vagina eingeführt
- der Genitalbereich eines Kindes wird durch ein anderes verletzt
- Erwachsene Formen von Sexualität werden von Kindern praktiziert (bspw. Oralverkehr)
- Körpererkundungsspiele finden unter Drohungen und Redeverboten statt

Körperverletzungen

- schwere Verletzungen, die von den zu betreuenden Kinder anderen
- Kindern zugefügt werden (bspw. Knochenbrüche, Strangulationen etc.)
- Bissverletzungen und Kratzverletzungen, die sich auch nach
- pädagogischer Intervention wiederholen und sich
- entwicklungspsychologisch nicht abschließend begründen lassen.

3. Katastrophenähnliche Ereignisse

Das betrifft vor allem Vorkommnisse, die über die üblichen Schadensfälle des Alltags hinausgehen und in einem außergewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder Gesundheit von Personen oder an Sachwerten verursachen oder mit sich bringen, wie zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

4. Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes
- besonders schwere Unfälle, die nicht durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter/ -innen verursacht sind

5. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewertet

6. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z. B. durch anhaltende Unterbelegung)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung)

7. Bautechnische/technische Mängel

- Feststellung anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten
- akute Mängel, die Sofortmaßnahmen von Seite der Aufsichtsbehörde bedürfen, müssen gemeldet werden.

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend.

6.2 Interventionspläne

Die Wahrung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erfolgt gemäß Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill.

Es wird auf das Schutzkonzept für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg²³ verwiesen. Insbesondere auf die Anlagen

2.1 Verdacht von körperlichen und /oder sexuellen Übergriffen durch Kinder in der Kita

2.2 Verdacht von körperlichen und / oder sexuellen Übergriffen im häuslichen oder familiären Kontext

2.3 Verdacht von körperlichen und / oder sexuellen Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter: in

²³ Anhang 7.7

Nicht nur Übergriffe, sondern auch bereits Verdachtsfälle erfordern je nach Ausmaß und spezifischen Bedarfen einzelner Mitarbeitenden oder Teams Raum zur Reflexion und Aufarbeitung.

Es müssen die sachlichen und auch die emotionalen Belastungen der Mitarbeitenden aufgefangen und professionell reflektiert werden:

Was ist passiert? Wer ist/ war beteiligt? Welche Folgen und Auswirkungen hat der Vorfall ausgelöst?

Hierbei stehen folgende Unterstützungsangebote den Mitarbeitenden zur Verfügung: Kollegiale Beratungen, Unterstützung durch Kinderschutzreferent: innen und Fachberatung, Trärgespräche, pastorale Angebote, Unterstützung durch Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde, Supervisionen, Coachings, Fortbildungsangebote, Inhouse-Schulungen etc.

6.2.1 Verdacht von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen durch ein Kind in der Kita Anlage 2.1 im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg²⁴

Erläuterungen zu Prozess 2.1²⁵

Vermutung:

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Handlungen
- Beobachten u. Dokumentieren
- dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren

Verdacht durch Schilderung eines o. mehrerer Kinder:

- ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind
- Ruhe bewahren, keine bohrenden Fragen
- keine „warum“ Fragen
- Gesprächsbereitschaft signalisieren, wenn das Kind nicht weitersprechen möchte, ggf. Verabredungen zu weiterem Ablauf treffen

Verdacht durch unmittelbare Beobachtung:

- Situation unterbrechen und klar die Gründe für das nichttolerierbare sexuelle Verhalten benennen
- Parteilichkeit für das betroffene Kind einnehmen
- Gespräche mit den potentiell beteiligten Kindern (getrennt), um ggf. weitere Infos zu erhalten und Sicherheit für das betroffene Kind zu schaffen.

6.2.2 Verdacht von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen im häuslichen oder familiären Umfeld

Anlage 2.2 im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg²⁶

²⁴ Anhang 7.7

²⁵ Anhang 2.1 im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

²⁶ Anhang 7.7

6.2.3 Verdacht von körperlichen/und oder sexuellen Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter/in Anlage 2.3 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg²⁷

Erläuterungen zu Prozess 2.3²⁸

Vermutung:

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Handlungen
- Beobachten u. Dokumentieren
- dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren
- die eigenen Grenzen kennen und kollegiale Beratung suchen
- Info an die Einrichtungsleitung
- Schutzkonzept nach § 8a berücksichtigen

Bitte vermeiden:

- Aktionismus auf eigene Faust
- direkte Konfrontation der beschuldigten Person
- Befragungen und eigene „Ermittlungen“ zum Tathergang
- Überstürzte Konfrontation der Eltern mit der Vermutung

Begründete Vermutung:

(Beobachtungen vermehrt, gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung)

- Schutz des Kindes sicherstellen
- Trägerbeauftragten und Fachaufsicht BO informieren
- Leitung informiert Missbrauchsbeauftragten des Bistums
- Dokumentation weitergeben
- Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft
- ggf. Info an Personensorgeberechtigte durch Leitung, Träger, Fachaufsicht

Bitte Vermeiden:

- überstürztes Handeln ohne fachliche Beratung
- Weitergabe an die Polizei ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Verdacht: (konkret Beobachtung)

- Schutz des Kindes sicherstellen
- Mitteilung an Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen und Fachaufsicht BO
- Info an Missbrauchsbeauftragten des Bistums Limburg in Fällen von sexuellen Übergriffen
- Info an die Erziehungsberechtigten durch Leitung, Trägerbeauftragten, Fachaufsicht
- Schutzkonzept nach § 8a berücksichtigen

Vorgehen des Trägers / BO:

- Konfrontation der beschuldigten Person
- Freistellung der beschuldigten Person
- Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen
- Klärung einer Strafanzeige mit Träger und Erziehungsberechtigten

²⁷ Anhang 7.7

²⁸ Anhang 2.1 im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

- Unterstützung bei der Suche nach Beratung und therapeutischer Unterstützung für Kind und Eltern
- Infoelternabend
- Nachsorge und Prüfung der bisherigen (Schutz-)Maßnahmen zur Prävention der Einrichtung

6.2.4 Rehabilitation und Aufarbeitung

Vertrauen bildet eine essentielle Grundlage für eine wachsende Partnerschaft in der Erziehung mit den Eltern, für erfolgreiche Beziehungen unter den Kindern sowie für eine effektive Teamarbeit. Dieses Vertrauen wird langsam aufgebaut, kann jedoch schnell durch den Verdacht von Grenzüberschreitungen im Kita-Alltag erschüttert werden. In solchen Momenten ist es von entscheidender Bedeutung, das Vertrauen behutsam wiederherzustellen.

Jeder Verdacht einer Grenzüberschreitung oder eine strafbare Handlung muss umgehend und gewissenhaft untersucht werden. Es besteht stets die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Deshalb gilt bis zur abschließenden Ergebnis des Verfahrens die Unschuldsvermutung. Sollte sich ein Verdacht als unbegründet erweisen, wird das Verfahren eingestellt. In diesem Fall ist es die Pflicht des Trägers, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um den guten Ruf der betroffenen Person und der Einrichtung wiederherzustellen.

Die Rehabilitierung im Falle eines nicht bestätigten Verdachts erfordert dieselbe Sorgfalt wie die Klärung des Verdachts. Daher sollte das Schutzkonzept der Kita ein Verfahren zum Umgang mit und zum Schutz von beschuldigten Mitarbeiter: innen enthalten, die fälschlicherweise verdächtigt wurden. Hier gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Das Ziel ist die Wiederherstellung des Vertrauens und der Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten – der Kinder, Eltern und Fachkräfte der Kita.

Jede Situation ist dabei individuell zu betrachten. Maßnahmen können daher in Einzelfällen unterschiedlich aussehen. In Absprache mit den Abteilungen Fachberatung und Kinderschutz sind folgende Maßnahmen möglich:

Transparenz

Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet herausgestellt haben

Für die falsch verdächtige/beschuldigte Person

Gruppenwechsel/Versetzung/Einrichtungswechsel (wenn möglich und gewünscht)
Abschlussgespräch, Supervision, Coaching

Transparenz für Eltern

Elterninformation, Elternabend, Vermittlung von Kontaktstellen oder Personen entsprechend Erfordernis

Für das Team

Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen, sowie Vermittlung von Kontaktstellen oder Personen entsprechend Erfordernis (siehe auch Maßnahmen 6.2)

Wenn es in der Einrichtung zu Grenzüberschreitungen, Gewalt oder Missbrauch gekommen ist, ist es nicht nur wichtig, unmittelbar zu intervenieren, sondern auch das Geschehene aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung ist ein langfristiger Prozess, der darauf abzielt, zukünftige Vorfälle zu verhindern. Dabei wird untersucht, welche Strukturen innerhalb der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu den Grenzüberschreitungen kam. In erster Linie ist es jedoch entscheidend, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über ihre Erfahrungen zu sprechen, zuzuhören und die damit verbundene Belastung anzuerkennen.

Die Rehabilitation oder Aufarbeitung eines Krisenfalls in der Einrichtung wird–vom Träger durch verschiedene Maßnahmen, je nach Erfordernis und Bedarfen unterstützt.

7 Anhang

7.1 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
(Straße)	(PLZ, Wohnort)	

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen und hilfebedürftigen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen seelische, geistige, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit sozialen Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die in meinem Berufsfeld tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass

seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt von allen Geschlechtern verübt wird und dass u.a. nicht nur weibliche, sondern auch männliche Personen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter www.praevention.bistumlimburg.de

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede von mir ausgeübte sexualisierte Handlung mit und an Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Auf kulturspezifische Unterschiede und deren Auswirkungen im Umgang mit den mir anvertrauten Menschen bin ich hingewiesen worden und werde sie entsprechen in meiner Arbeit vor Ort berücksichtigen.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem zuständigen Personalverantwortlichen, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Stand: 29.11.2016. Es gilt die jeweils gültige Fassung. (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

7.2 Relevante Kontaktdaten in Bezug auf Gewaltschutz

Kitakoordination und Trägerbeauftragte

Britta Müller

B.Mueller@bo.bistumlimburg.de

0151 461 978 26

Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft Katholische Kitas)

Sabine Reichart

unterm.regenbogen@kita.katholischanderdill.de

02771/22934

Kinderschutz Bistum Limburg

Kinderschutz-Kita@bistumlimburg.de

Referentin Kinderschutz Bistum Limburg

Laura Fritz

L.fritz@bistumlimburg.de

Roßmarkt 12, 65549 Limburg

06431/295-138

Geschulte Fachkraft Prävention der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill

Michael Wieczorek

M.Wieczorek@katholischanderdill.de

02774/2637666 oder 0178 141 22 75

Geschulte Fachkraft Prävention der Kirchengemeinde St. Elisabeth an Lahn und Eder

Astrid Wilming

a.wilming@pfarrei-stelisabeth.de

06465/913-273

Fachaufsicht/Fachberatung des Lahn-Dill-Kreises

Regina Herr

Regina.Herr@lahn-dill-kreis.de

02771/4076080

Hilfetelefon Bistum Limburg

0151 17542390

Bischöflichen Beauftragen in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht

Hans-Georg Dahl

0172 300 557 8

Dr. Ursula Rieke

0175 489 103 9

Dr. Walter Pietsch

0175 632 211 2

Bundesweite Hilfenummer Sexueller Missbrauch (anonym und kostenlos)

0800 22 55 530

7.3 Anlage Betreuungsvertrag Hessen

Aufnahmedokumente - Teil 2 von 2

Formularnummer: 6a-E-3-10

Betreuungsvertrag - Hessen

unter Einbeziehung der Broschüre Anlage zum Betreuungsvertrag „Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft im Bistum Limburg“ in der jeweils gültigen Fassung und Ihrer Angaben im Datenerfassungsbogen zur Aufnahme und Vorbereitung des Betreuungsvertrages (Teil 1 von 2).

§ 1 Vertragsparteien

Zwischen
dem Träger der Kindertageseinrichtung

Pfarrrei/Kath. Kirchengemeinde: Kath. Kirchengemeinde "Zum Guten Hirten an der Dill"
Straße: Wilhelmsplatz 16
PLZ/Ort: 35683 Dillenburg
Tel. Nr. des Trägers (optional): _____

und den Sorgeberechtigten

Nachname: _____ Vorname: _____
Anschrift: _____

Nachname: _____ Vorname: _____
Anschrift: _____

wird ein Vertrag für die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes:

Nachname: _____ Vorname: _____
geb. am: _____

in der katholischen Kindertageseinrichtung

Name: _____
Anschrift: _____
Tel. Nr.: _____
Email: _____

geschlossen.

Das Kind wird am _____ in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Jegliche Änderung von Daten der Vertragsparteien (z.B. Änderung von Namen, Telefonkontakten, Email-Adressen, Wohnanschrift oder Bankverbindung), die für den Vertrag bedeutsam sind, sind umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Träger übernimmt während der Zeit des Besuches des Kindes die Erziehung, Bildung und Betreuung u.a. nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKGJB), des pädagogischen Konzepts der Einrichtung, der Rahmenordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (*Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, S. 208, 214ff.*), der Regelung zu Kooperation und Kompetenzen (*Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, S. 208ff., 249ff.*), der *Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen* (zuletzt *Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, 219, 2020, 159*), der *Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft* (*Amtsblatt des Bistum Limburg 2004,277*), in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Hinweis zur Aufnahme

Unser Ziel ist es, Ihnen ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot anzubieten. Entsprechend dem vom Jugendamt festzulegenden Bedarfsplan, sowie im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebslaubnis kann sich die Anzahl der genehmigten Plätze der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen ändern. Dies kann zur Folge haben, dass sich Umstände, die Grundlage des Vertrages geworden sind, im Nachhinein verändern, sodass es einer Anpassung des Vertrages bedarf. Ist dies nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar, kann der Vertrag gekündigt werden.

§ 3 Sorgerecht und gegenseitige Bevollmächtigung

Mit der gemeinsamen Unterschrift unter diesem Betreuungsvertrag erklären die Vertragsparteien regelmäßig, Mitinhaber oder Mitinhaberin der elterlichen Sorge für das Kind zu sein (gemeinsames Sorgerecht).

Mehrere Sorgeberechtigte bevollmächtigen sich gegenseitig, sich in Angelegenheiten der elterlichen Sorge, die gegenüber der Kindertageseinrichtung im Alltag zu regeln sind; z.B. Teilnahme am Ausflug, Foto- bzw. Filmeinwilligungen, Einwilligungen zur Datenübermittlung an Dritte (z.B. Ärzte, Frühförderstelle, SPZ, Grundschule), rechtlich zu vertreten und jeweils im eigenem sowie im anderen Namen zu handeln. Diese Vollmacht umfasst nicht die Geltendmachung von individuellen Betroffenenrechten nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG).

Mitverpflichtung des Ehegatten:

Der Betreuungsvertrag wird als „Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes der Familie“ gemäß § 1357 BGB angesehen, sodass mit der Unterschrift des Vertrages auch der andere Ehegatte verpflichtet wird.

§ 4 Notfallkontakte

In Notfällen, wenn die Eltern/ Sorgeberechtigten kurzfristig nicht erreichbar wären, wird von Seiten des Trägers die von Ihnen angegebenen Kontaktpersonen telefonisch kontaktiert (Anlage 3). Die Notfallkontakte sind Ihrerseits stets aktuell zu halten.

Im Bedarfsfall kann folgender Arzt/Ärztin _____
Telefon _____, im Notfall auch jeder andere Arzt / Ärztin konsultiert
werden.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Durch den Betreuungsvertrag übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung von den gesetzlich aufsichtspflichtigen Eltern bzw. Sorgeberechtigten vertraglich die Aufsichtspflicht für das jeweilige Kind für die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, diese wird auf die Einrichtungsleitung und die weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.
- (2) Die so vertraglich übernommene Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit dem Betreten des Kindes in den Bereich der Einrichtung und Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal; die Aufsichtspflicht des Trägers endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bzw. abholberechtigte Person/-en, auch soweit das Gelände nicht unmittelbar verlassen wird.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg in die bzw. von der Einrichtung obliegt ausschließlich den Eltern, Sorgeberechtigten bzw. bring- bzw. abholberechtigten Personen; diese verbleibt auch bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten für den Fall, dass ältere Geschwisterkinder das Kind abholen bzw. das Kind auf Wunsch der Eltern den Heimweg alleine antritt.
- (4) Die Namen abholberechtigter Personen sind der Kindertageseinrichtung schriftlich im Voraus zu benennen (in gesonderter Anlage zum Betreuungsvertrag); wobei es den Eltern bzw. Sorgeberechtigten obliegt, die entsprechende Benennung laufend aktualisiert zu halten.

§ 6 Vertragsende/ Kündigung

Reguläre Vertragsbeendigung:

Bei der Einschulung von schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des Jahres. Liegt der Tag der Einschulung nach dem 31.07. eines Jahres, kann auf Antrag mit dem Träger der Einrichtung eine Weiterbetreuung bis zum Termin der Einschulung vereinbart werden.

Der Vertrag endet ebenfalls drei Monate nach einem Wegzug aus dem Gebiet der Kommune, in der die Einrichtung liegt, sofern nicht ein Einverständnis der Kommune mit der Fortsetzung der Betreuung nach dem Wegzug vorgelegt wird.

Eine mögliche Fortsetzung der Betreuung im Hort oder einer altersgemischten Gruppe über den Termin der Einschulung hinaus ist vertraglich neu zu vereinbaren.

Falls abweichend:

Der Vertrag endet zum _____

Ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar. Eine Kündigung zum 31.05. bzw. 30.06. eines jeden Jahres ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein besonderer Grund vor.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Kündigungsgründe können auch sein, wenn

- die Elternpflichten trotz schriftlicher Erinnerung wiederholt nicht beachtet werden.
(z.B. keine ordnungsgemäße zeitgerechte Abholung erfolgt)
- unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten zwischen Träger und Eltern/
Personensorgeberechtigten auftreten und ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis die Folge ist.
- der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate nicht bezahlt wurde.

Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Grundes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes erfolgen.

§ 7 Beiträge der Sorgeberechtigten

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten entrichten einen festen monatlichen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung für die gewählte Betreuungsleistung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Beitragsordnung.

Soweit eine vertragliche vereinbarte Betreuung mit Mittagessen geschlossen wurde, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sich an den Kosten der Mittagsversorgung zu beteiligen; die Höhe wird ebenfalls durch den Träger in der Beitragsordnung festgelegt.

Über Veränderungen zur Höhe der Betreuungskosten und der Kosten der Mittagsversorgung in der Beitragsordnung werden Sie durch den Träger im Vorfeld informiert; es gilt mit Inkrafttreten der geänderten Beitragsordnung der geänderte Betrag als vereinbart, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung bedarf.

Der Träger ist berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit den gesonderten Beitrag für das Mittagessen entsprechend zu erhöhen, wenn sich die der Berechnung zugrunde liegenden Kosten erhöhen.

Die so ermittelte Summe der Beiträge aus Betreuungskosten und Kosten der Mittagsversorgung gemäß Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung sind grundsätzlich unbar (bevorzugt im SEPA- Lastschriftverfahren, alternativ durch Einrichtung eines Dauerauftrages) monatlich zu entrichten (vgl. gesonderte Anlage, Anlage zum SEPA- Lastschriftmandat).

Der Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung; er ist ganzjährig zu entrichten; zu zahlen in 12 monatlichen Beiträgen. Die Höhe des individuellen Elternbeitrags in den Katholischen Kindertageseinrichtungen richtet sich gemäß entsprechender Vereinbarung zwischen Träger und Kommune nach der jeweiligen kommunalen Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Elternbeitrag ist auch zu bezahlen während der Schließzeiten, bei vorübergehenden (Teil-) Schließungen bzw. Angebotseinschränkungen, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung.

§ 8 Datenschutz und Verpflichtungserklärung zum Portfolio und Veranstaltungen

Wir verarbeiten die zum Abschluss des Betreuungsvertrages erhobenen personenbezogenen Daten sowie die während und ggf. auch nach der Betreuungszeit anfallenden/entstehenden personenbezogenen Daten entsprechend der Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft vom 14.1.2004, als Sozialdaten im Sinne des § 35 Abs. 1 SGB I unter entsprechender Anwendung sozialdatenschutzrechtlicher Vorschriften. Ergänzend gelten die Vorschriften des „Gesetz über den kirchlichen Datenschutz“ (KDG) und die KDG-Durchführungsverordnung. Wegen weiterer Vereinbarungen, Erläuterungen und zu beachtender Regelungen zum Datenschutz verweisen wir auf die Anlage 5 dieses Vertrages.

Ein bedeutendes Thema ist der Umgang mit Fotografien und Video-Ton-Aufnahmen. Wir legen dabei unserem gesetzlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag ein ganzheitliches und modernes Bildungsverständnis im Umgang mit (digitalen) Medien zugrunde. Wir selbst nutzen insbesondere Fotografien in unserer täglichen pädagogischen Arbeit (Umgang mit einer Kamera oder anderen Medien, Dokumentation von Gruppentätigkeiten (z.B. Waldausflug etc.), Fotos neben dem Namen am Kleiderhaken) und betrachten dies angesichts der neusten pädagogischen Erkenntnisse als für unsere Aufgabenerfüllung erforderlich. Dafür fertigen wir vor allem digitale Fotografien der Kinder, die auch als Papierabzüge in unsere pädagogische Arbeit einfließen, an. Diese Art von Fotografien verlassen die Kindertageseinrichtung nicht und bleiben dort, bis sie nach Zweckerfüllung gelöscht werden. Andere Fotografien wiederum können wir nicht mit einer Aufgabenerfüllung rechtfertigen, weswegen die Grundlage Ihre Einwilligung oder eine Vereinbarung sein wird. Ausführlich wird das in der Anlage 5 dieses Vertrages erläutert und geregelt.

Es gibt zwei Situationen, die wir hier gesondert und ausdrücklich behandeln und regeln wollen:

1. Eine besondere Stellung nimmt die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation (im Folgenden Portfolio genannt) ein, dessen Anlage und Führung wir als unsere Aufgabe ansehen (auch hierzu finden Sie Näheres in Anlage 5 dieses Vertrages). Das Portfolio wird auch Fotografien enthalten. Auf diesen Fotografien können, um die Entwicklung Ihres Kindes auch im (Spiele-)Kontext mit anderen Kindern oder dritten Personen zu veranschaulichen, auch andere Kinder als Ihr Kind, Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung oder sonstige dritte Personen abgebildet sein. Ebenso kann Ihr Kind auf Fotos im Portfolio eines anderen Kindes abgebildet sein. Jedes Portfolio "gehört" dem jeweiligen Kind und wird ihm am Ende seiner Zeit in der Kindertageseinrichtung ausgehändigt. Die Fotos mit möglichen Abbildungen auch anderer Personen, insbesondere anderer Kinder und Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung, verlassen damit den Einflussbereich der Kindertageseinrichtung.

2. In der Kindertageseinrichtung und auf dem Kindertageseinrichtungsgelände ist das Fotografieren/Filmen durch nicht zur Kindertageseinrichtung gehörende Personen (Sorgeberechtigte, Abholberechtigte, sonstige dritte Personen) untersagt. Die Kindertageseinrichtung kann dieses Verbot zu besonderen Anlässen (z.B. Kindertageseinrichtungsfest oder sonstige Veranstaltungen) aufheben oder lockern. Die Besucher können dann bei diesen besonderen Anlässen in eigener Verantwortung filmen und fotografieren. Die Kindertageseinrichtung hat hierauf keinen Einfluss und ist rechtlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Daten auch nicht verantwortlich.

Um allen Sorgeberechtigten, Mitarbeitenden oder sonstigen dritten Personen die Gewissheit zu geben, dass nach der Aushändigung der Portfolios ihre Abbildungen in den empfangenden Familien nur zu privat-familiären Zwecken (z.B. zur gemeinsamen Erinnerung) genutzt und vor allem nicht veröffentlicht oder sonst wie verbreitet werden und in dieser Art und Weise auch mit Fotografien oder Videoaufnahmen bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung umgegangen wird, gehen Sie mit diesem Betreuungsvertrag die folgende Verpflichtung ein:

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Abbildungen, Fotografien, Video- und Tonaufnahmen von dritten Personen, insbesondere von anderen Kindern, Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung oder sonstigen abgebildeten dritten Personen, nur zu privat-familiären Zwecken zu nutzen und nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der anderen abgebildeten Personen zu veröffentlichen, insbesondere in sozialen Medien, oder sonstwie zu verbreiten. Bei der Anfertigung eigener Aufnahmen sind die allgemeinen Rechtsvorschriften zu beachten (z.B. §§ 201, 201a StGB).

§ 9 Hinweis zum Schutzkonzept

Die geltende „*Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen*“ des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung sowie das Schutzkonzept gemäß § 8a SGB VIII des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2019/Schutzkonzept_INT.pdf

https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/praevention.bistumlimburg.de/downloads/Leitfaden_Download_Doppelseiten_Dez_Jugend12-20.pdf

§ 10 Gesundheit und Regelungen im Krankheitsfall

10.1. Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten

Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes, soweit bekannt, sind bereits im Datenerfassungsbogen angegeben. Spätere Veränderungen sind durch die Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

10.2. Grundsätzliches zur Medikamentengabe

In unserer Kindertageseinrichtung dürfen wir Ihrem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet Ihr Kind z.B. unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit, muss die medikamentöse Versorgung mit Ihnen, dem

behandelnden Arzt des Kindes und dem Personal der Kindertageseinrichtung besprochen und in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt werden.

10.3. Pflichtimpfung gegen Masern

Am 1.3.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten, wonach nur Kinder mit einem ausreichenden Impfschutz gegen Masern in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden dürfen. Dieser Betreuungsvertrag kommt nur zustande, wenn spätestens bis zur Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ein ausreichender Impfschutz gegen Masern durch die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) nachgewiesen wurde. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab dem zweiten Lebensjahr mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem Kind durchgeführt wurden.

Sofern das Kind bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der Impfschutz durch die erste Impfung nachgewiesen wurde, müssen die Personensorgeberechtigten bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres die Durchführung der zweiten Schutzimpfung nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, kann das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

Ein Impfnachweis muss nicht erbracht werden, wenn durch ein ärztliches Attest dokumentiert ist, dass eine Impfung nicht möglich oder nicht erforderlich ist

10.4. Regelungen im Krankheits – bzw. Abwesenheitsfall

(1) Bei Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten mit Fieber, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall o.ä. sind die Kinder, im Interesse von allen die Kindertageseinrichtung besuchenden Personen, in häuslicher Betreuung zu behalten. In schwerwiegenden Fällen wird die Leiterin/ der Leiter den Besuch der Einrichtung durch ein akut krankes Kind untersagen. Zur Wiederaufnahme des Kindes, z. Bsp. nach längerer Abwesenheit, kann der Träger eine schriftliche Bescheinigung der Eltern oder ggf. des Arztes verlangen.

Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt im begründeten Verdachtsfall bei Ihrem Kind Fieber zu messen (nicht rektal), z.Bsp. für die Entscheidung, ob wegen Fieber Ihr Kind abgeholt oder ein Arzt gerufen werden muss.

(2) Bei Erkrankungen eines Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit, insbesondere an Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (wie z.B. COVID 19, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, übertragbare Darmkrankheiten, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten oder Verlausion oder Nissenbefall) muss dem Leiter / der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden.

Kinder, die an einer solchen oder einer anderen genannten Krankheit des IFSG erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen die der Kindertageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten und nicht benutzen und dürfen nicht an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei Verdachtsmomenten haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens am folgenden Tag nach einer vermutlichen Erkrankung zu informieren.

(3) Ausscheider z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Absatz 2 und Absatz 3 gelten grundsätzlich auch, wenn Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft erkrankt sind.

(5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bzgl. der Gesundheit und Konstitution des Kindes, deren Kenntnis für die Betreuung des Kindes erforderlich ist (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(6) Die Kindertageseinrichtung ist gleichfalls davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

§ 11 Mögliche Einschränkungen des Betreuungsangebotes der Kindertageseinrichtung im Notfall

Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt bzw. gegebenenfalls verpflichtet, nach Absprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, eine Einschränkung des Betreuungsangebotes oder eine Notfallschließung in den folgenden Fällen vorzunehmen:

- bei Auftreten oder Entdecken von gravierenden baulichen Mängeln, die die Standsicherheit des Gebäudes oder die Gesundheit der Benutzer gefährden,
- bei Ausfall von Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Heizung), soweit die Versorgung für den Alltag der Kindertageseinrichtung unverzichtbar ist,
- bei nicht absehbarem Ausfall von Personal in einem solchen Umfang, dass die Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann,
- bei Vorliegen eines anderen wichtigen und zwingenden Grundes; insbesondere auf behördliche Anordnung hin. Ein Anspruch auf Betreuung besteht aufgrund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

Die Kindertageseinrichtung verpflichtet sich, die Eltern so schnell wie möglich über die Einschränkung des Betreuungsangebotes oder die Notfallschließung zu informieren und die Betreuung über einen hinreichend langen Abholzeitraum sicherzustellen.

Die Kindertageseinrichtung kann an unterschiedlichen Tagen eines Jahres ganz oder teilweise geschlossen werden (Schließtage/ Schließzeiten wegen z.B. Teamfortbildung). Die Schließtage bzw. Schließzeiten werden durch den Träger zeitlich im Voraus für das jeweilige Jahr festgelegt und bedingen es, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten währenddessen selbst eine angemessene Betreuung des Kindes auf eigene Kosten sicherstellen. Ein Anspruch auf Betreuung besteht während der Schließtage/ -zeiten nicht.

Auf die Regelung im § 7 am Ende wird hingewiesen.

§ 12 Erziehungspartnerschaft und Schlichtungsmöglichkeit

(1) Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung und Elternrechte: Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern / Sorgeberechtigte und das pädagogische Team der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll im Sinne der Erziehungspartnerschaft zusammenarbeiten und sich gegenseitig in Bezug auf wichtige Belange zeitnah informieren. Den Eltern bzw. Sorgeberechtigten stehen umfassende Elternbeteiligungsrechte zu, vgl. Elternbeiratsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Treten erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern / Sorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung über die aus diesem Vertrag wechselseitig resultierenden Verpflichtungen auf, besteht die Möglichkeit, die Streitfragen der Schlichtungsstelle Kindertageseinrichtung des Bischöflichen Ordinariats Limburg zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Aufgabe der Schlichtungsstelle Kindertageseinrichtung, die bei dem Bischöflichen Ordinariat in Limburg gebildet ist, ist es, nach ihrem Ermessen den Versuch zu machen, zwischen den Parteien zu vermitteln, um etwaige Streitigkeiten beigelegt zu wissen.

§ 13 Haftung, Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Eine Haftung des Trägers für durch das Kind und / oder Eltern / Sorgeberechtigte eingebrachte Gegenstände bzw. deren Verlust wird nicht übernommen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages nebst seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit oder Regelungsbedürftigkeit von vornherein bedacht.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 Broschüre: Anlage zum Betreuungsvertrag „Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft im Bistum Limburg“
- Anlage 2 Betreuungszeit und Beitragsordnung Hessen
- Anlage 3 Abholbogen –Abholberechtigung und Notfallkontakt (Unterschrift)
- Anlage 4 Sepa-Lastschriftmandat *oder* 4a Überweisung-Dauerauftrag (Unterschrift)
- Anlage 5 Datenverarbeitung in der Kindertageseinrichtung
- Anlage 6 Belehrung für Sorgeberechtigte nach § 34 IFSG
- Anlage 7 Impfnachweis für Masern

Ort, Datum

Unterschrift Träger

Unterschriften der Eltern / Sorgeberechtigten

7.4 Beschwerdeformular für Kinder



Kita Regenbogen
Kindertagesstätte der Kath. Pfarrei
„Zum Guten Hirten an der Dill“
Baumgartenstraße 24, 35713 Eschenburg
Tel.: 02774/1380
E-Mail: regenbogen@kita.katholischanderdill.de



Beschwerdeformular für Kinder - Das gefällt mir nicht

Male was dir nicht gefällt...

Aufgenommen von MA: _____ am: _____

Kurzbeschreibung – Was möchte ich verändert haben?

Welche Idee habe ich um das zu ändern?

Bearbeitet von: _____

Was wurde verändert?

7.5 Beschwerdeformular für Eltern



Kita Regenbogen
Kindertagesstätte der Kath. Pfarrei
„Zum Guten Hirten an der Dill“
Baumgartenstraße 24, 35713 Eschenburg
Tel.: 02774/1360
E-Mail: regenbogen@kita.katholischanderdill.de



Beschwerdeformular

Ihr Anliegen ist uns wichtig!

Mein Name ist _____

Gibt es ein Problem auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?
Welches Anliegen haben Sie?

Haben Sie eine Idee zur Verbesserung?
Welche Möglichkeiten sehen Sie, um das Problem zu beheben?

Mit welcher Person möchten Sie über das Problem sprechen? Füllen Sie einfach die entsprechenden Felder aus, wir werden uns möglichst sofort, spätestens aber innerhalb der nächsten drei Tage an Sie wenden!

- den Mitarbeitenden, Herr/ Frau _____
- den Mitarbeitenden, Herr/ Frau _____ und der Kita Leitung *Name*
- der Kitaleitung *Name*
- der Kita Koordinatorin, Fr. Britta Müller
- der Kitaleitung *Name*, und der Kita Koordinatorin Fr. Britta Müller
- mit dem Elternbeirat
- ich möchte es nicht persönlich besprechen, erhoffe mir aber eine Lösung des Problems

Datum und Unterschrift

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Von der Kita auszufüllen: Entgegengenommen am/ von: _____
--

Seite 1 von 2



Kita Regenbogen
Kindertagesstätte der Kath. Pfarrei
„Zum Guten Hirten an der Dill“
Baumgartenstraße 24, 35713 Eschenburg
Tel.: 02774/1360
E-Mail: regenbogen@kita.katholischanderdill.de



Beschwerdeprotokoll

Datum, Ort der Beschwerde: _____

Wer hat eine Beschwerde vorgebracht? _____

Welcher Mitarbeitende hat die Beschwerde entgegengenommen?
Mit wem wurde darüber gesprochen?

Inhalt der Beschwerde/ des Anliegens:

Prüfung ob Veränderung möglich/Gemeinsame Vereinbarungen/ Beschwerdelösung:

Ist ein weiteres Gespräch nötig? Welche Personen werden beteiligt? Zeitliche Vereinbarung:

Datum

Unterschrift der Beteiligten

Unterschrift der Kita Leitung

Seite 2 von 2

QITA
FÜR KINDER

Qualitätsmanagement
in den Kindertageseinrichtungen
in Baden-Württemberg

F.Nr.:

7.6 Beschwerdeformular für Mitarbeitende



Kita Regenbogen
Kindertagesstätte der Kath. Pfarrei
„Zum Guten Hirten an der Dill“
Baumgartenstraße 24, 35713 Eschenburg
Tel.: 02774/1360
E-Mail: regenbogen@kita.katholischanderdill.de



Beschwerdeformular für Mitarbeitende

Dein Anliegen ist uns wichtig!

Mein Name ist _____

Gibt es ein Problem auf das du uns gerne hinweisen möchtest?
Welches Anliegen hast du?

Hast du eine Idee zur Verbesserung?
Welche Möglichkeiten siehst du, um das Problem zu beheben?

Mit welcher Person möchtest du über das Problem sprechen?

- den Mitarbeitenden, Herr/ Frau _____
- den Mitarbeitenden, Herr/ Frau _____ und der Kita Leitung *Name*
- der Kitaleitung *Name*
- der Kita Koordinatorin, Fr. Britta Müller
- der Kitaleitung *Name*, und der Kita Koordinatorin Fr. Britta Müller
- mit dem Elternbeirat _____ und Kita Leitung

Datum und Unterschrift

Von der Kita Leitung auszufüllen:

Entgegengenommen am/ von: _____



Kita Regenbogen
Kindertagesstätte der Kath. Pfarrei
„Zum Guten Hirten an der Dill“
Baumgartenstraße 24, 35713 Eschenburg
Tel.: 02774/1360
E-Mail: regenbogen@kita.katholischanderdill.de



Beschwerdeprotokoll

Datum, Ort der Beschwerde: _____

Wer hat eine Beschwerde vorgebracht? _____

Mit wem wurde darüber gesprochen? _____

Inhalt der Beschwerde/ des Anliegens:

Prüfung ob Veränderung möglich/Gemeinsame Vereinbarungen/ Beschwerdelösung:

Ist ein weiteres Gespräch nötig? Welche Personen werden beteiligt? Zeitliche Vereinbarung:

Datum

Unterschrift der Beteiligten

Unterschrift der Kita Leitung

Seite 2 von 2

QITA
FÜR KINDER

Qualitätsmanagement
in den Kindertageseinrichtungen
im Bistum Limburg

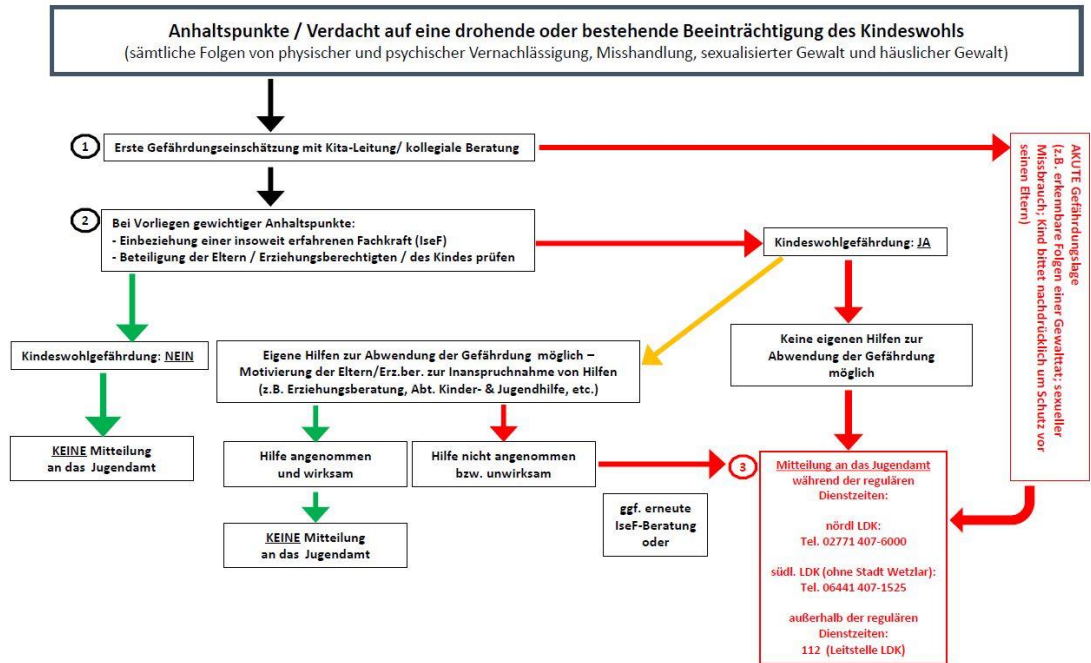
F.Nr.:

7.7 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

Abgerufen unter:

bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2019/Schutzkonzept_INT.pdf

7.8 Ablaufschema zur Gefährdungseinschätzung Lahn-Dill-Kreis



7.9 Mitteilung an Soziale Dienste gem. §8a Abs. 4/Abs. 5 SGB VIII

Anlage 4

Mitteilung an die Sozialen Dienste der Abt. Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4/Abs. 5 SGB VIII

Datum:		Uhrzeit:	
--------	--	----------	--

Angaben zur mitteilenden Kindertagespflegeperson/Kindertageseinrichtung	
Name	
Adresse	
Tel./E-Mail	

Angaben zu den betroffenen Kindern				
Name	Adresse	Geb.-Dat. o. Alter	Ge-schlecht	Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle/ Schule
			- ▾	
			- ▾	
			- ▾	
			- ▾	

Angaben zu den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter/n:			
	Name	Adresse	Telefon
Mutter			
Vater			
Gesetzlicher Vertreter			
Weitere Erziehungsberechtigte			

Inhalt der Mitteilung

Was ist wann, wo, wie, wem passiert bzw. angetan worden, von wem? (möglichst wortgetreue Wiedergabe der Angaben):

Hinweise für den Inhalt der Mitteilung:

- **Ausmaß** (Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung)
- **Häufigkeit** (Chronizität der Beeinträchtigung, Schädigung)
- **Verlässlichkeit** (der Versorgung durch die Sorgeberechtigten)
- **Ausmaß und Qualität der Zuwendung** (der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme)
- **Qualität der Erziehungskompetenz**
- **Ressourcen**

Kenntnisquelle der Information

Hörensagen Vermutung selbst gesehen/erlebt keine Angabe

Welche Merkmale des Kindes, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Risikofaktoren bewertet?

Welche Merkmale des Kindes, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Ressourcen/Schutzfaktoren bewertet?

Wie werden die vorhandenen oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes bei unveränderten Bedingungen eingeschätzt?

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat stattgefunden,
am:

Ergebnis der Beratung:

Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat **nicht** stattgefunden, weil:

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten/des Kindes

Erziehungsberechtigte wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen.

Erziehungsberechtigte wurden **nicht** in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, weil
 dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde.
 sonstige Gründe:

Das Kind wurde in die Gefährdungseinschätzung einbezogen.


Das Kind wurde **nicht** in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, weil:


Erziehungsberechtigte sind nicht bereit/nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, weil:

Die Erziehungsberechtigten wurden über die Mitteilung an den Fachdienst Soziale Dienste informiert.

Die Erziehungsberechtigten wurden über die Mitteilung an den Fachdienst Soziale Dienste nicht informiert, weil
 dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde.
 sonstige Gründe:

Information an die zuständige Aufsicht/Fachberatung des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII/§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII	
<input type="checkbox"/>	ist erfolgt
<input type="checkbox"/>	wird erfolgen, bis: <input type="text"/>


Datum, Name, Unterschrift
Fachkraft Kindertageseinrichtung


Datum, Name, Unterschrift
Leitung der Einrichtung/
Kindertagespflegeperson

7.10 Meldebogen Träger § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII



Unverzögliche Meldung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 15 Abs. 3, 4 u. § 18 HKJGB

1. Angaben Träger

Träger	
Name: <input type="text"/>	Meldende Person: <input type="text"/>
Adresse: <input type="text"/>	Tel./E-Mail: <input type="text"/>

2. Angaben Einrichtung

Kindertageseinrichtung	
Name: <input type="text"/>	Leitung: <input type="text"/>
Adresse: <input type="text"/>	Tel./E-Mail: <input type="text"/>

3. Angaben beteiligte Personen

Beteiligte Person(en)	
<input type="checkbox"/> Kind/er Alter: <input type="text"/> Geschlecht: <input type="text" value="m"/>	<input type="checkbox"/> Eltern
<input type="checkbox"/> Mitarbeitende Funktion/Qualifikation: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Einrichtung/Träger
<input type="checkbox"/> Leitung	<input type="checkbox"/> Sonstige: <input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Keine

4. Meldepflichtiges Ereignis/Entwicklung

Form des Ereignisses/der meldepflichtigen Entwicklung
<input type="checkbox"/> Aufsichtspflichtverletzung
<input type="checkbox"/> Körperlicher Übergriff/körperliche Gewalt

<input type="checkbox"/> Sexueller Übergriff/sexuelle Gewalt
<input type="checkbox"/> Unangemessenes Erziehungsverhalten
<input type="checkbox"/> Straftat/Strafverfolgung des Mitarbeitenden
<input type="checkbox"/> Unfall
<input type="checkbox"/> Medizinischer Notfall
<input type="checkbox"/> Grenzerletzendes Verhalten der Kinder untereinander
<input type="checkbox"/> Betriebsgefährdendes/katastrophenähnliches Ereignis
<input type="checkbox"/> Bauliche/technische/hygienische Mängel
<input type="checkbox"/> Massive/andauernde Beschwerden über Träger/Einrichtung/Personal
<input type="checkbox"/> Erhebliche betriebsinterne Konflikte (z. B. Mobbing etc.)
<input type="checkbox"/> Wirtschaftliche Voraussetzungen nicht erfüllt
<input type="checkbox"/> Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen <small>(Unterschreitung der personellen Mindeststandards- bei „Schilderung“ Punkt <u>Unterschreitung Personenschlüssel</u> ausfüllen)</small>
<input type="checkbox"/> Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb
<input type="checkbox"/> Sonstiges Ereignis/sonstige Entwicklung

Schilderung Ereignis/Entwicklung
Ort: <input type="text"/>
Zeitpunkt/Zeitraum: <input type="text"/>
Konkrete/detaillierte Schilderung des Sachverhaltes: <small>(Personenbezogene Daten von Betroffenen sind im Sinne des Datenschutzes zu anonymisieren)</small>
<input type="text"/>

Unterschreitung des Personalschlüssels aufgrund von:	
<input type="checkbox"/>	Erkrankung
<input type="checkbox"/>	Vakante Stellen
<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot/Mutterschutz/Elternzeit
<input type="checkbox"/>	Sonstigen Gründen: <input style="width: 450px;" type="text"/>
SOLL- Fachkraftstunden:	<input style="width: 150px;" type="text"/>
IST- Fachkraftstunden:	<input style="width: 150px;" type="text"/>
Differenz:	<input style="width: 150px;" type="text"/>

Datenschutzerklärung

Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden vom Fachdienst 32.3 Tagesbetreuung für Kinder der Abt. Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill Kreises ausschließlich zur Erfüllung der ihm nach § 15 Abs. 1 HKJGB zugewiesenen Aufgabe des Schutzes von Kindern in Tageseinrichtungen erhoben.

Die Zulässigkeit der Erhebung der Sozialdaten, die in diesem Antragsformular abgefragt werden, ergibt sich aus § 62 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2c i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (Meldepflichten von Trägern) i.V.m. § 15 Abs. 3, 4 u. § 18 HKJGB. Die Kenntnis der erhobenen Daten ist erforderlich, damit der Fachdienst 32.3 der Abt. Kinder- und Jugendhilfe Lahn-Dill Kreis prüfen kann, ob und wenn ja, welche Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu veranlassen sind. Die weitere Verwendung der Daten erfolgt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII. Personenbezogene Daten werden vom Fachdienst 32.3 der Abt. Kinder- und Jugendhilfe Lahn-Dill Kreis nur insoweit erhoben, wie sie zur Bestimmung des Ausmaßes der Kindeswohlgefährdung erforderlich sind.

Sollten beim Ausfüllen des Formulars Unklarheiten bestehen, inwieweit die Verpflichtung, bzw. Befugnis besteht konkrete Personendaten (Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse wie z.B. Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum der beteiligten Personen, vgl. § 67 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)) anzugeben, steht Ihnen die Fachaufsicht/-beratung des Fachdienst 32.3 der Abt. Kinder- und Jugendhilfe Lahn-Dill Kreis als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung.

5. Maßnahmen

Erfolgte/eingeleitete/geplante Maßnahmen

--

Weitere Informationen/beteiligte Behörden

--

Wer wurde informiert?

- Personensorgeberechtigte
- Träger
- Leitung
- Sozialer Dienst/Jugendamt
- Polizei
- Sonstige:

Bewertung/Konsequenzen aufgrund des Ereignisses/der Entwicklung

--

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift Träger

7.11 Prozess §47

4.100c Unverzügliche Meldung des Trägers bei personellem Notstand nach §47 SGB VIII

Sachstand zur unverzüglichen Meldung ist gegeben

Prozessziel/e:

Gewährleistung des Kindeswohls in den Kindertageseinrichtungen in Bezug auf personelle, negative Entwicklungen.

Sachstand wurde unter Zuhilfenahme von KiFöG- Rechner/ Belegungsplanung/ Dienstplan/ Stellenplan festgestellt.
Meldung erforderlich.

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
1.	Informationsweitergabe des akuten Sachstandes per Telefon mit relevanten Daten	2.	EL und stv. EL	-	Information an KK oder Pfarrer zur Absprache der weiteren Vorgehensweise
2.	Notwendige Handlungsschritte zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebs	3	T, EL und stv. EL	- Dienstplan - KiFöG- Rechner	- Dienstplangestaltung - Information an Mitarbeitende - Absprache Verfahrensweise mit T
3.	Informationsweitergabe des akuten Sachstandes per E-Mail mit relevanten Daten	4	EL und stv. EL	-	Information an FB Bistum, Kinderschutz (Kinderschutz-Kita@bistumlimburg.de), in cc KK, VL und Pfarrer Relevante Daten: Fehlendes Personal (Namensnennung) mit BU (Beschäftigungsumfang) an den betreffenden Arbeitstagen des Mitarbeitenden entsprechend (Bsp. BU 39h, fehlt für Mi-Fr 28h) Stellenplan aktuell mitsenden
4.	Rückmeldung der Fachberatung des Bistums	5	EL und stv. EL	-	Antwort kommt per Mail oder Telefonat

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
KK B. Müller	QM- Zirkel	1	15.03.2024	1 von 2

	abwarten				
5.	Informationsweitergabe des aktuellen Sachstandes per E-Mail ohne personenbezogene Daten mit geplanten Maßnahmen und voraussichtlicher Dauer der Maßnahmen	6	EL und stv. EL	- 2.18c-I-1-1 Leitfaden Verfahrensweise Meldung personeller Notstand	Information an Fachdienst Kindertagesbetreuung, (FB) Kommune, cc KK und Kitabeauftragter. Der Elternbeirat wird mit dem Endergebnis informiert
6.	Informationsweitergabe der konkreten Maßnahmen an die Sorgeberechtigten	7	EL und stv. EL	-	Mail und evtl. Aushang
7.	Nach Aufforderung Fachdienst Kindertagesbetreuung, schriftliche Meldung zum personellen Notstand	8	KK (EL und stv. EL)	4c-E-11-1 Meldebogen „Besondere Vorkommnisse gemäß §47 Nr. 2 SGB VIII	KK füllt den Meldebogen selbst aus oder delegiert diesen Arbeitsschritt. Unterschrieben von KK oder i.A. von EL oder stv. EL als Scan an LDK
8.	Am letzten Tag der Maßnahme Überprüfung des Personalstandes	9	T (EL und stv. EL)	- Dienstplan - KiFöG- Rechner	Rückmeldung an Mitarbeitenden Der Elternbeirat wird informiert.
9.	Personeller Notstand beendet	Ja 10 Nein 1			
10.	Info an alle Beteiligten	Ende	EL und stv. EL		1. Formelle Mail an: FD-LDK/ (FB) Kommune/ FB Bistum, Kitabeauftragter, KK, VL, Pfarrer 2. Mail an Sorgeberechtigte

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
KK B. Müller	QM- Zirkel	1	15.03.2024	2 von 2

4.101 c Unverzügliche Meldung des Trägers nach §47 SGB VIII

Prozessziel/e: Gewährleistung des Kindeswohls in den Kindertageseinrichtungen in

Bezug auf sächliche, räumliche, kindspezifische und weitere negative Entwicklungen.

- Sachstand wurde festgestellt, beispielsweise Personalmangel/ Gebäudemängel/ Situationen in Bezug zu §8a/ Angebotsveränderung/ Änderung der Betriebserlaubnis/ bevorstehende Schließung der Kindertageseinrichtung unter Zuhilfenahme von bspw.
- Stellenplan
- TÜV- Berichte
- Wartungsverträge
- Berichte der involvierten Firmen

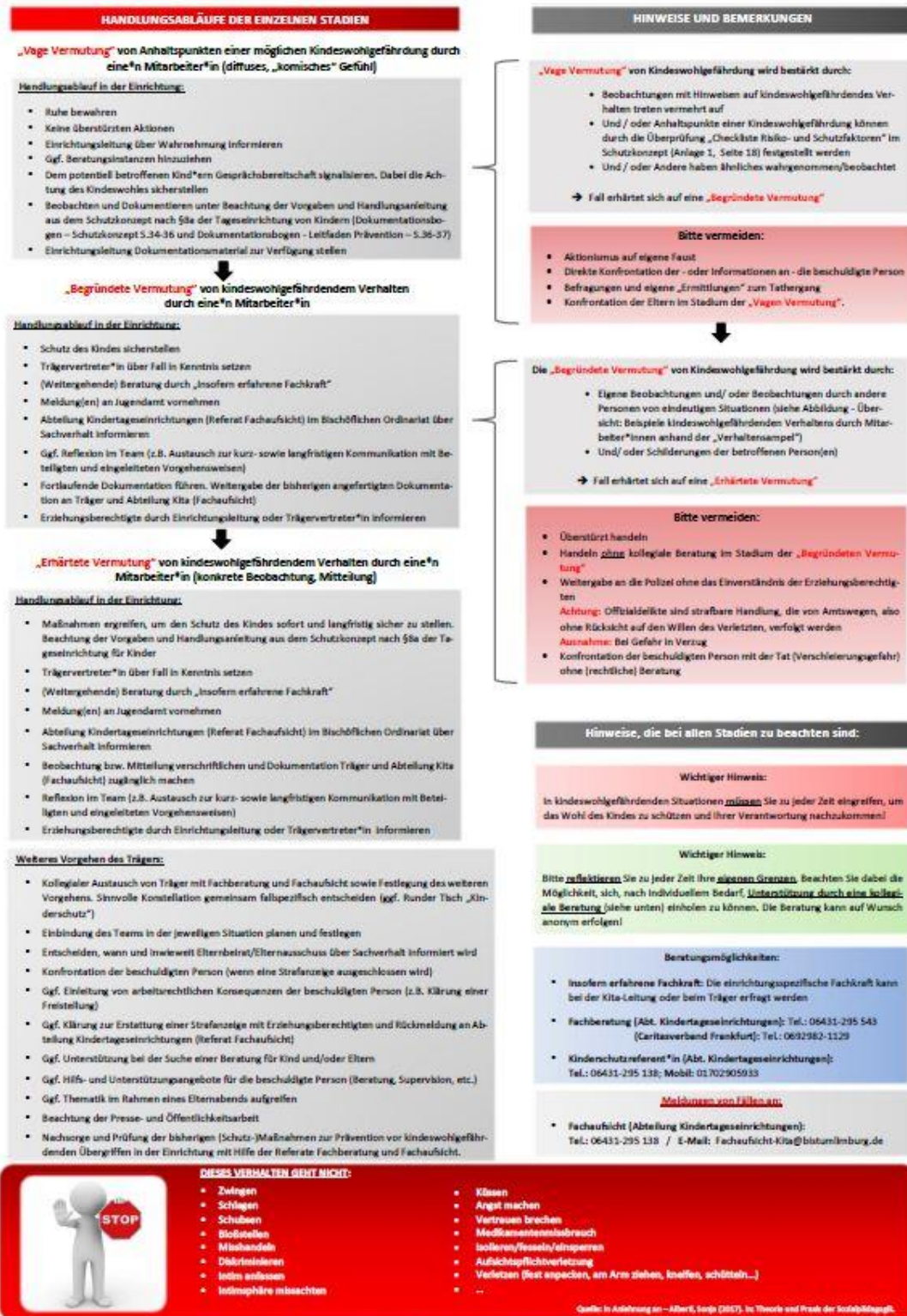
Vorüberlegungen sind abgeschlossen. Meldung erforderlich.

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
1.	Informationsweit ergabe des akuten Sachstandes per Telefon mit relevanten Daten	2.	EL und stv. EL	Vorkommnis/Sachstand: - TÜV-Bericht/ Wartungsbericht - Dokumentationen von Firmen - Dokumentationen von Sicherheitsbeauftragten - GFB - Stellenplan - Fotodokumentation - Siehe Anlage Betriebserlaubnis	Information an KK oder VL oder Pfarrer zur Absprache der weiteren Vorgehensweise. Situationsabhängig unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.
2.	Informationsweit ergabe des (akuten) Sachstandes mit relevanten personenbezogenen Daten	3.	1.EL und stv. EL 2. i.V. Meldung T→ kann an EL/ stv. EL delegiert werden 3. ggfs. IseF-Beratung	- 4c-E-11-1 Meldebogen besondere Vorkommnisse gemäß §47 Nr.2 SGB VIII	Information an FB Bistum, Kinderschutzreferentin, in cc Kiko, VWL und Pfarrer, FB-LDK, Kita Beauftragter
3.	Offizielle Meldung beendet	Ende	EL und stv. EL		Ggfs. Schutzmaßnahmen einleiten oder schriftliche Absprachen mit Firmen oder Institutionen treffen.

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
KK B. Müller	QM-Zirkel	1	15.03.2024	1 von 1

7.12 Leitfaden Intervention bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdendem Verhalten durch Mitarbeiter*innen

INTERVENTION BEI ANZEICHEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDENDEM VERHALTEN DURCH MITARBEITER*INNEN



7.13 Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses Ehrenamt



Kath. Kitas an der Dill | Wilhelmsplatz 16 | 35683 Dillenburg

| Kath. Kitas an der Dill
| Kath. Kirchengemeinde
| Zum Guten Hirten an der Dill
| Britta Müller
| Kita-Koordinatorin und Trägerbeauftragte
| Wilhelmsplatz 16
| 35683 Dillenburg
| T: 02771-283 78 54
| M: 0151-461 978 26
| b.mueller@bo.bistumlimburg.de
| katholischaenderdill.de/kitas

Telefon

unser Zeichen

Ort, Datum

Dillenburg, den XX.XX.20XX

Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses

Kath. Kindertagesstätte XX

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
nach § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlich Tätigen zum Zweck der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Herr / Frau **XX** geboren am: **XX** in **XX**

wird in o.g. Tageseinrichtung für Kinder als: **XX** tätig werden und ist hiermit aufgefordert, ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung vorzulegen.

Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da nach Vorgabe des Landesjugend-Amtes Rheinland-Pfalz / Hessen mit Beschäftigungsbeginn eine entsprechende Meldung über das Vorliegen des Führungszeugnisses erfolgen muss.

Britta Müller

Kita-Koordinatorin und Trägerbeauftragte

8 Links

8.1 Leitfaden Prävention vor Sexualisierter Gewalt und Missbrauch in Kindertagesstätten im Bistum Limburg

Abrufbar unter:

https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Gegen-Gewalt/praevention.bistum-limburg.de/downloads/Leitfaden_Download_Doppelseiten__Dez._Jugend12-20.pdf

8.2 Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill

<https://katholischanderdill.de/>

8.3 Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei zum Guten Hirten an der Dill

<https://katholischanderdill.de/wp-content/uploads/2022/04/Schutzkonzept.pdf>

8.4 Kommunikationsleitplanken des Bistum Limburg

<https://sichersein.bistumlimburg.de/beitrag/kommunikationsleitplanken/>